

Freie und Hansestadt Hamburg

VERTRAG

zwischen

der Freien und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt Amt für Verkehr und Straßenwesen - V 1 -Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg

als Auftraggeber

und

der DB Rent GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Rolf Lübke und Klaus Müller, Kölner Straße 4, 60327 Frankfurt am Main,

als Auftragnehmer

NHALTSVERZEICHNIS

	äambel			<u>ځ</u>
1.	Abschnitt:	Grundla	gen	5
	§ 1 Geger	istand d	es Vertrages	5
	§ 2 Grund	sätze de	er Zusammenarbeit	5
	§ 3 Definit	ionen		6
2.	Abschnitt:	Das Fal	nrradleihsystem	8
	§ 4 Leistur	ngen dei	DB Rent	8
	4.1	Einrich	tung des Fahrradleihsystems (Stufe 1)	8
		4.1.1	Leihstationen	8
		4.1.2	Standortregelungen	8
		4.1.3	Auswahl der Standorte	<u>9</u>
		4.1.4	Öffentlich-rechtliche Genehmigungen	10
		4.1.5	Terminals	11
		4.1.6	Räder	11
		4.1.7	Hintergrundsystem/Website	12
		4.1.8	Kundenservicezentrale	13
		4.1.9	Geschäftsstelle (Point of Sale)	13
		4.1.10	Abnahme der Infrastruktur	13
		4.1.11	Testphase	14
		4.1.12	Vertragsfristen	14
		4.1.13	Vertragsstrafen	15
		4.1.14	Eigentum an der Infrastruktur	15
		4.1.15	Qualitätssicherung	15
			a) Allgemeine Anforderung an die Qualitätssicherung	15
			b) Qualitätsmanagement der DB Rent	16
		4.1.16	Projektleitung	16
		4.1.17	Ablaufkoordination	17
		4.1.18	Allgemeine Baustellenorganisation und -ordnung,	
		•	Verkehrssicherungspflichten	17
		4.1.19	Stationskataster	19
		4.1.20	Sachstandsberichte, Besprechungen (während der Einrichtungsphase)	19
		4.1.21	Aufräumung und Schadensbeseitigung	20
		4.1.22	Folge- und Duldungspflichten	20
	4.2	Betrieb	osleistungen der DB Rent	21
		4.2.1	Steuerung Service - Disposition	22
		4.2.2	Instandhaltung und Instandsetzung	22
		4.2.3	Warenwirtschaft	23
	4.3	Werbe	- und Marketingmaßnahmen	23
		4.3.1	Marketingkonzept	23
		4.3.2	Mitwirkungsrechte der FHH	24
		4.3.3	Fremdsprachentauglichkeit der Werbe- und Marketingmaßnahmen	24

		4.3.4	Übertragung von Nutzungsrechten/Rechte an Arbeitsergebnissen Dritter	25
	4.4		ngsoptimierung und Wirkungsuntersuchungen	
			Leistungsoptimierung	
			a) Weiterentwicklung der Terminallösung	25
			b) Einführung sonstiger technischer Neuerungen	
		4.4.2	Wirkungsuntersuchungen/Quartalsberichte	
		4.4.3	Datenschutz/Datensicherheit	
ξ 5	Nutzur	ngsbedir	ngungen/Tarife/Erlöse	27
•	5.1	Nutzur	ngsbedingungen für das Fahrradleihsystem	27
			Anmeldung	
		5.1.2	Entleihe und Rückgabe	27
	5.2	Tarifsy	stem	28
		5.2.1		28
		5.2.2	Entleihe	28
•			a) Normalpreis	28
			b) BahnCard-Tarif/ HVV-Tarif	28
		5.2.3	Serviceentgelt und Haftung	29
			a) Vergessene Rückgabe (variables Serviceentgelt)	29
			b) Entgelte aus Nutzerhaftung	29
		5.2.4	Abrechnung gegenüber Kunden	29
		5.2.5	Tarifanpassungen	29
	5.3	Erlöse		30
§ 6	Einrich	itung un	d Betrieb von Stufe 2	30
_	6.1	Einräu	mung eines Optionsrechts	30
	6.2	Ausüb	ung des Optionsrechts	30
	6.3	Nichta	usübung des Optionsrechts	<u>30</u>
§ 7	Flexib	le Anpa	ssungsoption	31
	7.1	Anpas	sungen von Abstellplätzen/Stationen	31
	7.2	Ausüb	ung der flexiblen Anpassungsoptionen	31
§ 8	Weite	re Vertra	agsoptionen	32
§ 9	Vergü	tung		32
		Stufe :	1	32
	9.2	Stufe 2	2	32
	9.3	Flexibl	le Anpassungsoptionen	33
		9.3.1	Einzel-Anpassung von Abstellplatz, Terminal, Rad	33
		9.3.2	Anpassungen von ganzen Leihstationen	34
	9.4	Vergü	tung weiterer Vertragsoptionen	35
		9.4.1	Ausstattung der Fahrräder mit Korb	35
		9.4.2	Nutzung alternativer Karten	35
		9.4.3	Fremdsprachen	35
	9.5	Umsat	tzsteuer und Einwendungen/Einreden	<u>ځځ</u>
§ 10) Fortso	:hreibun	g der Vergütung	55
§ 13	l Bonus	s- und M	1alussystem	36
£ 1°	1 Sicha	runa da	r Vortrageorfüllung	36

§ 13 Ei	insatz von Nachunternehmern	37
	3.1 Umfang der Berechtigung zum Nachunternehmereinsatz	37
13	3.2 Anzeigepflicht	
13	3.3 Grundsätze für die Auftragsvergabe an Nachunternehmer	37
13	3.4 Abtretung von Mängel- und Schadensersatzansprüchen	38
13	3.5 Ablösung von Nachunternehmern	38
	3.6 Eintritt in Nachunternehmerverträge	39
§ 14 A	ligemeine Rechte und Pflichten der Stadt	39
	4.1 Verpflichtung zur Unterstützung	39
14	4.2 Änderungen im Fahrradleihsystem	40
§ 15 S	tädtischer Vertragsbeauftragter, Informationsrechte, Weisungs- und Kontrollrechte	<u>40</u>
	5.1 Städtischer Vertragsbeauftragter	40
1	5.2 Information	40
	15.2.1 Informationspflichten der FHH	40
	15.2.2 Informationspflichten der DB Rent	40
	15.2.3 Pflichten nach Vertragsende	41
§ 16 W	Veisungs- und Kontrollrechte	41
	6.1 Umfang der Weisungs- und Kontrollrechte	41
	6.2 Ausübung des Weisungsrechts	
§ 17 R	legelung von Meinungsverschiedenheiten	42
§ 18 W	Vettbewerbsverbot	42
§ 19 V	/ertraulichkeitsvereinbarung	42
§ 20 H	laftung	43
§ 21 Ü	Jbertragung des Vertrages, Unterverpachtung, Abtretungsverbot	42
§ 22 V	erpflichtung zur Gründung einer Niederlassung in Hamburg	<u>44</u>
§ 23 S	ichwarzarbeitsbekämpfung, Tariftreue und Nachunternehmereinsatz	44
§ 24 V	ersicherungen	45
§ 25 V	ertragsdauer und Kündigung	46
§ 26 F	olgen der Vertragsbeendigung	4/
	Schlussbestimmungen	48
2	7.1 Schriftform	48
2	7.2 Gerichtsstand und anwendbares Recht	48
2	7.3 Änderungen der gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse	
2	7.4 Salvatorische Klausel	
C 20 A	-tiologia	49

PRÄAMBEL

Die Freie und Hansestadt Hamburg ("FHH") hat es sich zum Ziel gesetzt, durch die in zwei Umsetzungsstufen angelegte Einrichtung eines öffentlichen Fahrradleihsystems mit einem attraktiven Tarifsystem einen wesentlichen Beitrag zur Erhöhung der Nahmobilität zu leisten. Dieses Angebot richtet sich an Alltags- und Freizeitradfahrer, die spontan oder geplant vornehmlich kurze Wege innerhalb des Stadtgebietes der FHH räumlich flexibel und zeitunabhängig zurückzulegen wünschen. Zur Erreichung dieser Zielsetzung sehen sich beide Vertragspartner in einem gegenseitigen Vertrauensverhältnis verbunden und vereinbaren Folgendes:

1. ABSCHNITT: GRUNDLAGEN

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- 1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind die Einrichtung und der Betrieb eines öffentlichen Fahrradleihsystems mit ortsfesten Leihstationen auf dem Gebiet der FHH.
- 1.2 Die in § 28 dieses Vertrags genannten Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrags. Bei Widersprüchen im Vertrag gelten nacheinander:
 - 1.2.1 dieser Vertrag,
 - 1.2.2 die Angebotsbedingungen der FHH (Anlage 1),
 - 1.2.3 das verbindliche Angebot der DB Rent GmbH (Anlage 2),
 - 1.2.4 die Leistungsbeschreibung (Anlage 3),
 - 1.2.5 die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen.

§ 2

Grundsätze der Zusammenarbeit

- 2.1. Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer konstruktiven Zusammenarbeit. Auf Veranlassung eines Vertragspartners finden gemeinsame Treffen, insbesondere während der Einrichtungsphase, statt. Die Vertragsparteien informieren sich gegenseitig frühzeitig über sämtliche für den Vertragspartner relevante Entwicklungen.
- 2.2. Die Projektleitung der DB Rent GmbH ("**DB Rent**") steht der FHH auf deren Wunsch hin zu monatlichen Gesprächen und anlassbezogen auch kurzfristig persönlich zur Verfügung (vgl. Ziffer 4.1.16).

§ 3

Definitionen

"Fahrradleihsystem":

Ein Fahrradleihsystem stellt einem registrierten Kundenkreis Fahrräder im öffentlichen Raum an vorgegebenen Leihstationen zur spontanen und in der Regel kurzzeitigen Nutzung gegen Entgelt zur Verfügung; zu einem Fahrradleihsystem gehören alle Komponenten und Leistungen, die für einen ordnungsgemäßen Betrieb erforderlich sind, von der technischen Infrastruktur, über die betriebliche Logistik, den operativen Betrieb und den Kundenservice bis zur kontinuierlichen Wartung, Instandhaltung und Instandsetzung des Systems einschließlich der dafür erforderlichen personellen Ausstattung.

"Leihstation":

Eine Leihstation besteht aus einer von der Stationsgröße abhängigen Zahl von Abstellplätzen zum Anschließen der Räder, der von der Stationsgröße abhängigen Zahl von Rädern und mindestens einem Terminal, über das alle Nutzerprozesse abgewickelt werden können.

"Stationsgröße":

Es werden drei Größenklassen definiert, denen jeweils eine vorgegebene Zahl von Abstellplätzen und eine Grundausstattung mit Fahrrädern zugeordnet ist:

Größenklasse S (klein):

16 Abstellplätze - 10 Räder;

Größenklasse M (mittel):

24 bis 25 Abstellplätze - 15 Räder;

Größenklasse L (groß):

40 Abstellplätze - 25 Räder.

"Rad":

Leihfahrrad, das im Fahrradleihsystem eingesetzt wird; alle Leihfahrräder haben eine einheitlich vorgegebene Gestaltung und entsprechen den gesetzlichen Vorgaben sowie den Anforderungen gemäß Ziffer 4.1.6 des Vertrages.

..Stufe 1":

71 Stationen mit 1.000 Rädern und 1.615 Abstellplätzen an vorgegebenen Standorten in einem vorgegebenen Bedienungsgebiet der FHH; Stufe 1 geht am 16. Mai 2009 in Betrieb.

"Stufe 2":

Umfasst insgesamt 40 weitere Stationen mit 500 Rädern und 805 Abstellplätzen an vorgegebenen Standorten in einem vorgegebenen, über die Grenzen von Stufe 1 hinausgehenden Bedienungsgebiet.

Stufe 2 wird optional bis spätestens zum 31.12.2010 von der FHH abgerufen.

"Website":

Vom Betreiber speziell für die Einrichtung des Fahrradleihsystems in Hamburg zu erstellender Internetauftritt, der die im Vertrag unter Ziffer 4.1.7 vorgegebenen Anforderungen erfüllt; die Website ist mit dem Hintergrundsystem des Fahrradleihsystems verbunden und ermöglicht so insbesondere eine Echtzeit-Information über die Verfügbarkeit der Räder an den Leihstationen.

"Terminal":

Das Terminal gewährleistet die internetbasierte Kommunikation zwischen Nutzer und dem Betriebssystem des Fahrradleihsystems; es ermöglicht alle notwendigen Nutzerprozesse wie Registrierung, Ausleihe und Rückgabe eines Rades und stellt Informationen über das Gesamtsystem zur Verfügung; ferner enthält die Terminalsäule Angaben zu Stationsnummer, Umgebungskarte und Funktionsweise des Systems; jede Station ist mit mindestens einem Terminal ausgestattet.

"Abstellplatz":

Ein Abstellplatz besteht aus einer Stele mit Abschließvorrichtung zum Anschließen eines Rades.

"Infrastruktur":

Zur Infrastruktur des Fahrradleihsystems zählen sämtliche für Einrichtung und Betrieb erforderlichen Materialien und Komponenten, insbesondere die Leihstationen einschließlich der Abstellplätze, Räder und Terminals.

2. ABSCHNITT: DAS FAHRRADLEIHSYSTEM

§ 4

Leistungen der DB Rent

DB Rent übernimmt in eigener Verantwortung die Funktion des Betreibers und verpflichtet sich, während der Laufzeit dieses Vertrages Einrichtung und Betrieb des Fahrradleihsystems nach Art, Umfang und Qualität gemäß den Vorgaben dieses Vertrages durchzuführen.

4.1 Einrichtung des Fahrradleihsystems (Stufe 1)

DB Rent verpflichtet sich zur vollumfänglichen Inbetriebnahme von Stufe 1 bis spätestens zum 16.05.2009 ("Starttermin") gemäß dem mit dem Angebot vorzulegenden, verbindlichen Zeitplan (Anlage 4). Die gesamte Infrastruktur für Stufe 1 muss zu diesem Datum komplett funktionsfähig, betriebsbereit und termingerecht hergestellt werden einschließlich aller erforderlichen baulichen Maßnahmen auf dem Stadtgebiet der FHH.

Die Leistungsbeschreibung und die Regelungen dieses Vertrages stellen insoweit nur Spezifikationen auf, denen die von DB Rent geschuldete Einrichtung des Fahrradleihsystems zu entsprechen hat; sie beschreiben die Lieferungen und Leistungen von DB Rent jedoch nicht abschließend. Nicht, nicht vollständig und nicht eindeutig vorgesehene bzw. beschriebene Lieferungen und Leistungen, die zur ordnungsgemäßen Einrichtung des Fahrradleihsystems notwendig sind, sind als Vertragsleistungen in einer den in diesem Vertrag beschriebenen Leistungen adäquaten Qualität von DB Rent nach Abstimmung mit der FHH und ohne Anspruch auf eine Mehrvergütung zu erbringen.

4.1.1 Leihstationen

DB Rent errichtet für Stufe 1 insgesamt 71 Leihstationen an den von der FHH zu bestimmenden Standorten. Die Anzahl der Abstellplätze und Räder pro Leihstation (Stationsgröße) richtet sich nach den Vorgaben der FHH.

Der Aufbau der Leihstationen erfolgt – einschließlich des durchgängigen Einsatzes von Abstellplätzen ohne Grundsockel ("Fuß") sowie einschließlich einer Ausrüstung mit Graffitischutz – gemäß der Technischen Beschreibung in **Anlage 2.1** des verbindlichen Angebotes (**Anlage 2**). Die Abstellplätze werden in dem Grauton RAL 840 – M ausgeführt. Jede Leihstation erhält mindestens ein Terminal (vgl. Ziffer 4.1.5).

4.1.2 Standortregelungen

DB Rent stellt in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten die Anbindung der einzelnen Terminals an das Stromnetz und das Internet rechtzeitig bis zum Starttermin sicher. In diesem Zusammenhang obliegt ihr auch die rechtzeitige Beantragung der für die Errichtung der Terminals erforderlichen sog. "Aufgräbescheine" bei den jeweils zuständigen Bezirksämtern. Die FHH unterstützt eine möglichst zügige Erteilung der Aufgrabescheine.

DB Rent übernimmt im Zuge der Leihstationserrichtung auch die im Einzelfall ggf. erforderlichen besonderen – d.h. über den stationstypischen Einrichtungsaufwand hinausgehenden – Herstellungs-/Herrichtungsarbeiten für die betroffenen Flächen (z.B. Rodungsarbeiten bei Umnutzung von ungepflegten Grünflächen, Befestigen mit Gehwegplatten, Entfernen/Versetzen von Fahrradbügeln, Bänken etc). Soweit dieser Aufwand pro Leihstation einen Betrag i.H.v. übersteigt, besteht ein Anspruch auf gesonderte Vergütung für den über den vorstehenden Betrag hinausgehenden Kostenanteil. Voraussetzung des Vergütungsanspruches ist die Erteilung und Genehmigung eines prüffähigen Kostenvoranschlages vor Aufnahme der betreffenden Herstellungs-/Herrichtungsarbeiten.

4.1.3 Auswahl der Standorte

Die FHH ist zur Festlegung der Standorte für die Leihstationen in einen intensiven stadtinternen Abstimmungsprozess eingetreten. Die derzeit in Aussicht genommenen und teilweise stadtintern bereits endabgestimmten Standorte ergeben sich aus **Anlage 5**.

Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass zur Wahrung des vorstehend unter Ziffer 4.1 genannten Starttermins rechtzeitig vorher eine verbindliche Festlegung – einschließlich der Erteilung der für die Standorte benötigten Sondernutzungsgenehmigungen – durch die FHH erforderlich ist. Daher vereinbaren die Vertragsparteien Folgendes:

- Die FHH wird bis spätestens zum 31.12.2008 mindestens 50 verbindlich festgelegte Standorte einschließlich Stationsgröße und Sondernutzungsgenehmigungen festlegen und DB Rent mitteilen;
- Die sodann noch ausstehenden verbindlichen Standortfestlegungen werden bis spätestens zum 31.01.2009 erfolgen.

DB Rent hat sich hinsichtlich der örtlichen Gegebenheiten der verbindlich festgelegten Standorte insbesondere unter Berücksichtigung der Beschaffenheit der ausgewiesenen Flächen, des Verlaufs benachbarter Straßen, der Anschlussmöglichkeiten für Strom und elektronischen Datenverkehr und der Verkehrsanbindung ein genaues Bild über Art und Umfang der von ihr zu erbringen Leistungen zu verschaffen.

Veränderungen/Verlegungen von verbindlich festgelegten Standorten kommen nur in besonderen Ausnahmefällen und nur mit vorheriger Zustimmung der FHH in Betracht, wenn DB Rent plausibel und nachprüfbar darlegen kann, dass ihr die Stationserrichtung an dem betreffenden Standort unter Berücksichtigung aller Umstände aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen technisch unzumutbar ist und gleichzeitig einen Ersatzstandort vor-

schlägt. Ein Rechtsanspruch auf Zustimmung zu einem von DB Rent vorgeschlagenen Ersatzstandort besteht nicht.

Davon unberührt bleibt das Recht der FHH, DB Rent jederzeit nach freiem Ermessen Ersatzstandorte für einzelne Standorte zuzuweisen oder anzuweisen, ggf. bereits errichtete Leihstationen wieder zu beseitigen; ggf. sind diese auf andere, von der FHH zu bestimmende Ersatzstandorte zu verlegen. Ein Rechtsanspruch auf die Zuweisung von Ersatzstandorten besteht nicht.

Die FHH strebt an, während der Einrichtungsphase bis zum Starttermin am 16.05.2009 die Beseitigung oder Verlegung von weniger als 7,5 % der Abstellplätze und Terminals zu verlangen. Soweit die FHH die Beseitigung oder Verlegung von mehr als 7,5 % der bereits errichteten Abstellplätze und/oder der bereits errichteten Terminals verlangt, erstattet die FHH DB Rent die Kosten für diese weitergehenden Maßnahmen nach Maßgabe von Ziffer 9.3.

4.1.4 Öffentlich-rechtliche Genehmigungen

)

Durch die verbindlichen Standortfestlegungen gemäß Ziffer 4.1.3 werden die Genehmigungen und Erlaubnisse nach dem Hamburgischen Wegegesetz für die von den Standortfestlegungen erfassten Leihstationen erteilt. Die Gebühren für die Erteilung der Sondernutzungsgenehmigungen und Aufgrabescheine im Zusammenhang mit den nach Ziffer 4.1.3 verbindlich vorgegebenen Standorten sind mit Abschluss dieses Vertrages vollumfänglich abgegolten, soweit dieser Vertrag keine gesonderten Regelungen enthält.

An neuen oder zusätzlichen Standorten, die nicht gemäß Ziffer 4.1.3 genehmigt werden, bedürfen die Errichtung und der Betrieb einer Leihstation eines gesonderten Genehmigungsverfahrens nach den jeweils einschlägigen Rechtsvorschriften - insbesondere über die Sondernutzung öffentlicher Wege nach dem HWG bzw. nach der Hamburgischen Bauordnung. Über die Erteilung der Genehmigung entscheidet das jeweils zuständige Bezirksamt. Die Notwendigkeit, eine vorherige Zustimmung der FHH entsprechend Ziffer 4.1.3 einzuholen, bleibt unberührt. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

Mit dem Antrag auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für neue oder zusätzliche Leihstationen hat DB Rent insbesondere folgende Antragsunterlagen einzureichen:

- a. Lageplan im Maßstab 1:1.000, in dem der beabsichtigte Standort der Leihstation eingetragen ist;
- b. Foto, auf dem der genaue Standort der Leihstation wiedergegeben ist;
- c. Angaben über Stationsgröße, Anzahl der Räder und Abmessung der Leihstation, die aufgestellt werden soll.

Für die Beantragung einer Sondernutzungserlaubnis ist ein Katasterblatt zu erstellen und zu verwenden, das dem von Seiten der FHH konzipierten und der DB Rent zur Verfügung gestellten Musterblatt entspricht.

Der genaue Aufstellungsort der betreffenden Leihstation ist jeweils im Einvernehmen mit dem betreffenden Bezirksamt auf der Grundlage der vorstehend bezeichneten Unterlagen festzulegen.

Alle Genehmigungen werden auf die Laufzeit des Vertrages befristet erteilt.

4.1.5 Terminals

Die Terminals werden mit einem Kartenlesegerät ausgestattet, mit dem sich alle gängigen Magnetkarten auslesen lassen (d.h. insbesondere EC-Karten und Kreditkarten). Kreditkarten und EC-Karten lassen sich an den Terminals zur erstmaligen Registrierung, Nutzer-Identifizierung und Abrechnung einsetzen. Die Vorderseite der Terminals hat die die Farbe Blau des Hamburger Corporate Designs (RAL 270 20 20). Die Seiten und Rückwände haben die Farbe "Grau RAL 840 – M. Im Übrigen erfolgt die Errichtung der Terminals gemäß der technischen Beschreibung in **Anlage 2.1** des verbindlichen Angebotes (**Anlage 2**). Die endgültige Abstimmung der Gestaltung und Farbgebung des Terminals erfolgt bei einem gemeinsamen Bemusterungsfermin nach Vertragsschluss, der rechtzeitig von DB Rent bekannt zu geben ist.

4.1.6 Räder

DB Rent ist für den Betriebsbeginn von Stufe 1 zur Lieferung von 1.000 Rädern verpflichtet. Die Verteilung auf die einzelnen Stationen richtet sich nach den verbindlichen Standortfestlegungen der FHH.

Auf dem Unterrohr des Rades befindet sich der Schriftzug "HamburgBike" in blau und rot (gemäß Farbdefinitionen des Hamburg Corporate Designs). Das Betreiberlogo wird ausschließlich neben dem Schriftzug auf dem Unterrohr platziert und in seiner Größe dem Schriftzug "HamburgBike" angepasst (max. 15 x 5 cm). Die Fahrräder sind hinten mit einem funktionalen Gepäckträger mit Spanngurten ausgestattet. Die endgültige Abstimmung der Gestaltung und Farbgebung des Rades erfolgt bei einem gemeinsamen Bemusterungstermin nach Vertragsschluss, der rechtzeitig von DB Rent bekannt zu geben ist.

Die Räder entsprechen im Übrigen während der gesamten Vertragsdauer den Spezifikationen gemäß Anlage 2.1 des verbindlichen Angebotes (Anlage 2) und dem darin ausgewiesen Mustermodell. Modifikationen und/oder Modelländerungen sind nur nach vorheriger Zustimmung der FHH zulässig. Zur Erfüllung höchster sicherheitstechnischer Anforderungen stellt DB Rent die ständige Übereinstimmung mit der StVZO sowie mit der ENNorm 14764:2005 sicher.

Soweit sich im Zuge der Endabstimmung der Standorte bei der FHH für die Einrichtung des Fahrradleihsystems eine Überschreitung der vorstehend vereinbarten Stückzahl (1.000 Rädern) ergeben sollte, richtet sich dieser Mehrbedarf nach den Regelungen unter Ziffer 9.3.

4.1.7 Hintergrundsystem / Website

Die Website umfasst die Bestandteile, die sich aus der Leistungsbeschreibung sowie dem verbindlichen Angebot der DB Rent ergeben. Hierzu zählen insbesondere die folgenden Schwerpunkte:

- a. Systeminformationen mit Informationen zu:
 - Fahrradtypen und Ausstattung;
 - Funktionsweise des Systems;
 - Anmeldemöglichkeiten und Konditionen;
 - Tarifinformationen;
 - Allgemeine Geschäftsbedingungen;
- b. Stationsinformationen mit:
 - Umgebungskarten und Übersichtskarten zu den Leihstationen;
 - Echtzeit-Informationen zur Verfügbarkeit an den Leihstationen;
- c. Online-Registrierung;
- d. Persönliches Kundenkonto:
 - Management der persönlichen Daten;
 - Rechnungseinsicht;
 - Informationen zum Vertragsverhältnis;
 - Möglichkeit zum Kontakt mit einem Servicemitarbeiter per E-Mail;
- e. Verlinkung zu bestimmten Websites, z.B. Verkehrsinfo Hamburg, HVV, ADFC.

Neben diesen Kernelementen enthält die Website Presseinformationen und Informationen zu Sonderaktionen. Der Internetauftritt erfolgt während der gesamte Vertragslaufzeit unter der Domain: www.hamburgbike.de.

Zum Zwecke der Abnahmeprüfung erfolgt eine Vorführung der Website unter Einsatzbedingungen in der vorgesehenen Serverumgebung spätestens bis zum 31.03.2009.

DB Rent ist bekannt, dass die FHH bei ihrer Abnahmeentscheidung das Urteil und die Interessen verschiedenster Akteure zu berücksichtigen hat. Die werkvertragliche Abnahme der Website steht daher im freien Ermessen der FHH. Hält die FHH eine Leistung der DB

Rent im Zusammenhang mit der Website nicht für abnahmefähig, wird sie der DB Rent den Grund für die Ablehnung und die Änderungswünsche möglichst konkret mitteilen. DB Rent ist auf dieser Basis verpflichtet, die Website zu überarbeiten und anzupassen. Das Ergebnis einer solchen Überarbeitung wird der FHH dann spätestens am 07.04.2009 präsentiert und erläutert.

Spätestens ab dem 15.04.2009 wird es möglich sein, sich über die Website für das Fahrradleihsystem zu registrieren. Die Website steht ab diesem Zeitpunkt in deutscher und englischer Sprache zur Verfügung.

4.1.8 Kundenservicezentrale

DB Rent stellt für Kunden und Interessenten eine telefonisch und schriftlich erreichbare Kundenbetreuung bereit.

Die Kundenservicezentrale ist rund um die Uhr ganzjährig unter einer lokalen Rufnummer (Vorwahl 040) zum Ortstarif erreichbar. Für den Kontakt per Fax wird ebenfalls eine zum Ortstarif erreichbare Rufnummer bereitgestellt, zudem ist die Kundenservicezentrale per Email sowie über ein Kontaktformular auf der Website des Systems erreichbar.

Die Kundenbetreuung erfolgt zentral durch die Inhouse-Kundenservicezentrale der DB Rent, die bereits seit 2001 für die Betreuung der DB Carsharing- sowie der Call a Bike-Kunden zuständig ist.

4.1.9 Geschäftsstelle (Point of Sale)

DB Rent sichert zu, im Hamburger Hauptbahnhof sowie mindestens an einem weiteren Standort im Bedienungsgebiet der FHH jeweils einen Point of Sale (POS) für das Fahrradleihsystem einzurichten und diese im Rahmen der Öffnungszeiten der HVV-Servicestelle, mindestens aber täglich in der Zeit von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr, zu betreiben. Der neben dem Hauptbahnhof vorgesehene zweite POS-Standort ist der FHH rechtzeitig vor seiner Einrichtung bekanntzugeben und bedarf der Zustimmung der FHH.

DB Rent wird dabei sicherstellen, dass im Interesse einer hohen Servicequalität die Angebotsbetreuung mit ausreichendem und mit sehr gut geschultem Personal erfolgt. Die im jeweiligen POS durchzuführenden Leistungen/Kundenbetreuungsaufgaben richten sich nach dem verbindlichen Angebot der DB Rent (Anlage 2), wobei insbesondere folgende Leistungen umfasst sind:

- Durchführung von Kundenberatungen;
- Durchführung von Kundenanmeldungen und Kundenabmeldungen;
- Aufnahme und Weiterleitung von Schadensmeldungen;
- Erfassung und Bearbeitung von Reklamationen;
- Bearbeitung von weiteren Kunden- bzw. Interessentenanfragen;
- Weiterleitung relevanter Informationen an das operative Team vor Ort.

4.1.10 Abnahme der Infrastruktur

Die Abnahme der Infrastruktur (Leihstationen, Räder, Terminals) wird förmlich erfolgen. Eine schlüssige oder fiktive Abnahme ist ausgeschlossen.

DB Rent hat die FHH schriftlich zur Abnahme aufzufordern. Die Abnahme erfolgt im Rahmen von gemeinsamen Begehungen aller Standorte. Die Termine und der nähere Ablauf der Begehungen werden zwischen den Vertragsparteien einvernehmlich abgestimmt. Die Begehung sämtlicher Standorte muss bis spätestens zum 30.04.2009 abgeschlossen sein.

Die FHH kann die Abnahme bis zur Beseitigung wesentlicher Mängel, insbesondere solcher, die die Tauglichkeit der Infrastruktur für den Betrieb des Fahrradleihsystems mehr als nur unerheblich mindern, verweigern.

Bei der Abnahme ist ein Abnahmeprotokoll zu erstellen, das von den Vertragsparteien zu unterzeichnen ist und in dem etwaige Mängel und nicht oder nicht vollständig ausgeführte Leistungen der DB Rent festzuhalten sind; das gilt auch dann, wenn Mängel von einer der Vertragsparteien nicht anerkannt werden, was im Protokoll jedoch zu vermerken ist.

Sämtliche Leistungen im Zusammenhang mit dem Aufbau der Leihstationen werden gleichzeitig abgenommen. Die Abnahme von Teilleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Bei einer Abnahme trotz vorhandener Mängel tritt eine Beweislastumkehr hinsichtlich der im Abnahmeprotokoll vorbehaltenen Mängel nicht ein.

4.1.11 Testphase

)

Die FHH erhält auf Wunsch die Gelegenheit, sich bereits vor den gemäß Ziffer 4.1.10 durchzuführenden Begehungsterminen im Rahmen einer Testphase bis spätestens zum 23.04.2009 an bis zu 10 von ihr zu bestimmenden Standorten mit bereits errichteten Leihstationen von der vertragsgemäßen Einsatzbereitschaft der ausgewählten Leihstationen (einschließlich Terminals, Räder und Hintergrundsystem) zu überzeugen. Im Rahmen der Testphase festgestellte Mängel, die die Tauglichkeit der getesteten Infrastruktur für den Betrieb mehr als nur unerheblich mindern, sind von DB Rent nach Möglichkeit bis zum eigentlichen Begehungstermin, spätestens aber bis zum Starttermin, zu beseitigen.

4.1.12 Vertragsfristen

Die in dem verbindlichen Zeitplan (Anlage 4) aufgeführten Fristen werden verbindlich vereinbart ("Vertragsfristen"). DB Rent sichert die Einhaltung der Fristen zu.

Im Falle von Zusatzleistungen oder Leistungsänderungen oder im Falle von Ablaufbehinderungen

- durch einen von Seiten der FHH zu vertretenden Umstand oder

 andere, für DB Rent unabwendbare Umstände, soweit diese Risiken nicht nach diesem Vertrag von DB Rent übernommen worden sind,

hat DB Rent – soweit erforderlich – der FHH schriftlich und unverzüglich die Notwendigkeit zur Verlängerung der Vertragsfristen anzuzeigen und eine geänderte Terminplanung vorzulegen. Die FHH hat DB Rent in diesem Fall eine angemessene Verlängerung der Vertragsfrist zuzubilligen, wobei die Verlängerung soweit möglich auf die betroffenen Leistungsbestandteile beschränkt wird.

4.1.13 Vertragsstrafen

DB Rent ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe verpflichtet, soweit sie den verbindlich vereinbarten Starttermin (16.05.2009) nicht einhält, es sei denn, sie hat dies nicht zu vertreten.

Die Vertragsstrafe beträgt für jeden Werktag, an dem sich DB Rent mit der Einhaltung des Starttermins in Verzug befindet, des jährlichen Netto-Betreiberentgelts gemäß Ziffer 9.1, höchstens jedoch des jährlichen Netto-Betreiberentgelts gemäß Ziffer 9.1. Die Vertragsstrafe gilt auch, soweit sich Fertigstellungstermine verschieben, für die neuen Fertigstellungstermine.

Weitergehende Verzugsschadensansprüche der FHH und sonstige Schadensersatzansprüche bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe wird auf die Schadensersatzansprüche angerechnet.

4.1.14 Eigentum an der Infrastruktur

Durch die Errichtung werden die Leihstationen und Terminals nur vorübergehend mit dem Staatsgrund verbunden; Leihstationen, Räder und Terminals verbleiben während der Vertragslaufzeit im Eigentum der DB Rent. Ein etwaiger Eigentumsübergang bei Vertragsende richtet sich allein nach Ziffer 26 ("Folgen der Vertragsbeendigung") dieses Vertrags.

4.1.15 Qualitätssicherung

a) Allgemeine Anforderung an die Qualitätssicherung

DB Rent ist verpflichtet, alles zu tun, was erforderlich ist, um eine reibungslose Abwicklung des Aufbaus der Infrastruktur zu gewährleisten.

Die FHH ist berechtigt, die Ausführungen der Arbeiten durch eigene Mitarbeiter oder Beauftragte zu überwachen. Leistungen, die schon während der Ausführung als mangelhaft oder vertragswidrig erkannt werden, hat DB Rent auf eigene Kosten unaufgefordert nachzubessern oder zu wiederholen. Kommt DB Rent dieser Verpflichtung nicht nach, kann ihr die FHH eine angemessene Frist setzen und nach deren ergebnislosem

Ablauf den Mangel selbst beseitigen und von DB Rent Ersatz der dafür erforderlichen Aufwendungen verlangen.

Die Leistungen von DB Rent haben dem Stand der Technik sowie der gewerblichen Verkehrssitte zu entsprechen. Soweit in der (bau-)technischen Praxis in geschriebenen oder ungeschriebenen Regeln bestimmten Eigenschaften von Materialien oder Leistung gefordert sind, gelten diese als vertraglich vereinbart (Beschaffenheitsgarantie). Soweit im Handel Baustoffe oder Bauteile erhältlich sind, die einer Güteprüfung unterliegen, dürfen nur diese verwendet werden. Die gesamte Ausführung hat den modernen, instandhaltungsarmen und heute gültigen ökologischen Anforderungen im Rahmen der funktionalen Leistungsbeschreibung zu entsprechen. Insbesondere dürfen keine asbesthaltigen und formaldehydhaltigen Baustoffe usw. verwendet werden.

b) Qualitätsmanagement der DB Rent

DB Rent verpflichtet sich für die gesamte Vertragslaufzeit zur Umsetzung und Einhaltung des im Angebot in **Anlage 2.11** dargestellten Qualitätsmanagements. DB Rent stellt dabei sicher, dass ihr Qualitätsmanagement insbesondere Regelungen zu folgenden Punkten enthält:

- Art und Umfang der Schulung und Fortbildung aller mit dem Betrieb des Fahrradleihsystems nach diesem Vertrag befassten Mitarbeiter von DB Rent;
- Art und Umfang regelmäßig und anlassbezogen durchzuführender interner Überprüfungen der Einhaltung der vertraglich und darüber hinaus geltenden Pflichten zum Betrieb, insbesondere zur Reinigung, Wartung aller mechanischen, elektrischen und elektronischen Bauteile des Fahrradleihsystems, zur Beseitigung von Fehlern und Schäden und zur sonstigen Instandhaltung;
- Dokumentation der Überprüfungen nach lit. b), ihrer Ergebnisse und der daraufhin getroffenen Maßnahmen in regelmäßigen Prüfberichten, die elektronisch suchfähig erfasst werden und über die Übermittlung dieser Dokumentation an die FHH.

DB Rent gewährt der FHH das jederzeitige Einsichtsrecht in ihre das Qualitätsmanagement betreffenden Dokumente, insbesondere in die Zertifizierungsunterlagen, und stellt der FHH auf deren Wunsch hin diese Dokumente unentgeltlich zur Verfügung. DB Rent stellt sicher, dass die FHH kostenfrei mindestens zweimal pro Jahr auf Anforderung beim Zertifizierer der DB Rent von diesem eine unabhängige Auskunft über den jeweils aktuellen Stand der Umsetzung des Qualitätsmanagements der DB Rent erhält. Ein Wechsel des Zertifizierers ist der FHH unverzüglich und aufgefordert mitzuteilen.

Das Dekra-Zertifikat nach ISO 9001:2000 wird bis spätestens zum 31.12.2008 nachgereicht. DB Rent versichert, sodann während der gesamten Vertragslaufzeit über eine Zertifizierung nach ISO 9001 zu verfügen und der FHH jede ggf. erforderlich werdende Erneuerung ihres Zertifikates unaufgefordert schriftlich nachzuweisen.

4.1.16 Projektleitung

DB Rent benennt als Gesamtprojektleiter (in den Aufbau der Infrastruktur ist (die "Projektleitung"). Gesamtprojektleiter und stellvertretender Projektleiter sind zur Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen aller Art im Zusammenhang mit diesem Vertrag bevollmächtigt; der vorstehend benannte Teilprojektleiter ist zur Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen aller Art im Zusammenhang mit der Errichtung der Infrastruktur bevollmächtigt.

Die Projektleitung betreffende personelle Änderungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der FHH. Hiervon ausgenommen sind Kündigungen seitens der Projektleitung gegenüber DB Rent; in diesem Fall wird DB Rent die FHH unverzüglich nach Bekanntwerden der Kündigung informieren und unverzüglich für gleichwertigen Ersatz sorgen. Der Ersatz muss der FHH vorgestellt und von dieser ausdrücklich in schriftlicher Form akzeptiert werden. Die FHH wird ihre Zustimmung nur aus wichtigem Grunde versagen.

DB Rent stellt sicher, dass der Teilprojektleiter bis zur Beendigung des Aufbaus der Infrastruktur regelmäßig an den Standorten der Leihstationen präsent ist und der FHH als Ansprechpartner vor Ort stets kurzfristig zur Verfügung steht.

4.1.17 Ablaufkoordination

Für das Projekt besteht ein hoher Koordinierungsbedarf. Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Vertragsparteien, dass mit der in diesem Vertrag geregelten Pauschalvergütung auch der Leistungsumfang für die Koordination aller Tätigkeiten an den Standorten für die Leihstationen und deren Einbeziehung in die Ablaufplanung abgegolten ist. Unter Koordination ist dabei zu verstehen, dass DB Rent alles ihr mögliche unternimmt, um einen reibungslosen Gesamtablauf zielgerichtet auf die vollständige, funktionsfähige, gebrauchsbereite, mängelfreie und termingerechte Gesamtfertigstellung des Fahrradleihsystems unter Einschluss der von Dritten zu erbringenden Leistungen sicherzustellen. Hierunter fällt insbesondere

- a. die örtliche und personelle Abstimmung der Leistungen aller Beteiligten;
- b. die Abstimmung der Leistungen von DB Rent mit den Leistungen Dritter, insbesondere auch die terminliche Koordination;
- c. die Sicherstellung der Umsetzung des in Anlage 2.10 des verbindlichen Angebotes (Anlage 2) beschriebenen Projektmanagements; Abweichungen von diesem Projektmanagement, insbesondere hinsichtlich der Organisationsstruktur und des Projektteams, sind nur nach vorheriger Zustimmung der FHH und nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig.

4.1.18 Allgemeine Baustellenorganisation und -ordnung, Verkehrssicherungspflichten

DB Rent hat die Stationen so zu errichten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den Grundsätzen der Verkehrssicherheit und den anerkannten Regeln der Technik genügen.

DB Rent ist im Rahmen des Aufbaus der Infrastruktur für die allgemeine Baustellenordnung verantwortlich. Sie ist verpflichtet, die Maßnahmen nach §§ 3 und 4 Baustellenverordnung in eigener Verantwortung zu treffen.

DB Rent übernimmt auch die Verkehrssicherungspflicht für die gesamten Aufbaumaßnahmen. DB Rent haftet für alle Schäden aus der Errichtung und dem Betrieb der Baustellen an den Stationsstandorten und trägt die Beweislast, dass keine von ihr zu vertretenden Umstände für etwaige Schäden vorliegen. DB Rent ist verpflichtet, die FHH von sämtlichen Ansprüchen Dritter wegen der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten freizustellen.

Durch das Errichten von Leihstationen dürfen insbesondere Einrichtungen und Sachen Dritter nicht beschädigt werden. Die erforderlichen Eingriffe in Einrichtungen und Sachen Dritter sind von DB Rent in eigener Verantwortung direkt mit den Dritten zu regeln. Gegebenenfalls entstehende Kosten sind von DB Rent zu tragen und direkt an die Dritten zu zahlen.

Soweit zur Einrichtung von Leihstationen, die nicht nach Ziffer 4.1.3 von der FHH bereits verbindlich vorgegeben wurden, die Zustimmung Dritter zur Aufstellung von Leihstationen erforderlich ist oder Dritten ein Recht zusteht, der Aufstellung von Stationen zu widersprechen, hat DB Rent schriftliche Zustimmungserklärungen dieser Dritten darüber einzuholen, dass gegen das Aufstellen von Leihstationen keine Bedenken bestehen. DB Rent hat diese Erklärungen dem jeweiligen Bezirksamt vor der Errichtung der Stationen vorzulegen.

Für die gemäß Ziffer 4.1.3 seitens der FHH bis zum 31.12.2008 bzw. 31.01.2009 verbindlich vorzugebenden Leihstationen gilt, dass ggf. erforderliche Zustimmungserklärungen nach Abschluss aller Ortsbegehungen seitens der FHH bis zu den vorstehend genannten Terminen eingeholt werden.

Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit des Verkehrs nicht und seine Leichtigkeit nur in geringst möglichem Umfang beeinträchtigt werden. DB Rent hat alle zum Schutz der öffentlichen Wege und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, insbesondere die Baustellen gemäß den Auflagen der Straßenverkehrsbehörde abzusperren und zu kennzeichnen. Anweisungen der zuständigen Behörden sind zu beachten. Vor Beginn von Bau- und Unterhaltungsarbeiten, bei denen in den Wegekörper eingegriffen werden muss, ist von DB Rent beim Bauamt des jeweils zuständigen Bezirksamtes ein gebührenpflichtiger Aufgrabeschein gemäß § 22 Hamburgisches Wegegesetz (HWG) einzuholen (vgl. Ziffer 4.1.2 oben). Bedingungen und Auflagen der Aufgrabescheine sind von DB Rent und ihren Beauftragten zu beachten.

Durch Bauarbeiten dürfen Zugänge zu den angrenzenden Grundstücken sowie der Anliegerverkehr nicht beschränkt werden. Die Anlieger bzw. Nutzer der betroffenen Grundstücke sind gegebenenfalls rechtzeitig vor Baubeginn in angemessener Form zu unterrichten.

Aufgegrabene Wegeflächen sind durch DB Rent unverzüglich sach- und fachgerecht unter Beachtung des technischen Regelwerkes wiederherzustellen. Mängel sind von DB Rent innerhalb einer ihr gesetzten angemessenen Frist auf eigene Kosten zu beseitigen. Die FHH ist über die Durchführung der Nachbesserung zu informieren. Im Falle des Verzuges ist die FHH berechtigt, die Mängel auf Kosten von DB Rent beseitigen zu lassen. Bei wesentlichen Mängeln findet nach deren Beseitigung eine Abnahmebesichtigung statt.

Für die Inanspruchnahme öffentlicher Flächen durch Lagerung von Baumaterialien usw. während der Bau- und späteren Unterhaltungsarbeiten hat DB Rent eine Sondernutzungserlaubnis einzuholen (§ 19 Abs. 1 HWG). Die hierfür anfallenden Benutzungsgebühren sind nach Maßgabe der jeweils geltenden Gebührenordnung von DB Rent zu tragen. Ziffer 4,1,4 findet insofern keine Anwendung.

Die FHH, ihre Mitarbeiter und Beauftragten sind jederzeit berechtigt, die Baustellen an den Stationsstandorten zu betreten, zu besichtigen und zu fotografieren.

4.1.19 Stationskataster

Die FHH stellt DB Rent ein EDV-gestütztes Stationskataster zur Verfügung (Datenbank MS-Access). Die darin enthaltenen Hinweise

- zum konkreten Standort der jeweiligen Leihstation,
- zur Stationsgröße,
- zur Herrichtung der Flächen,
- zur Anordnung der Abstellplätze,
- zu Aspekten des direkten Umfeldes (z. B. Freihalten von Gehbeziehungen, Sichtbeziehungen, Feuerwehraufstellflächen)

sind beim Aufbau der Leihstationen zu berücksichtigen; bei Unklarheiten ist Rücksprache mit der FHH zu halten. Geodaten sind von DB Rent noch einzupflegen. Fertig gestellte Leihstationen sind umgehend zu fotografieren und die Fotos der FHH zu übermitteln sowie in das Stationskataster einzupflegen. Das Stationskataster ist fortlaufend zu aktualisieren. Der FHH ist vierteljährlich im Rahmen der sog. "Quartalsberichte" (vgl. Ziffer 4.4.2) ein Update zu übermitteln. Das Stationskataster ist dabei mindestens um Angaben zu Art und Datum wesentlicher Reparatur- und Wartungsarbeiten sowie zur Anzahl der Ausleihvorgänge zu ergänzen.

4.1.20 Sachstandsberichte, Besprechungen (während der Einrichtungsphase)

DB Rent übergibt während der Einrichtungsphase der FHH jeweils zum 1. Werktag eines jeden Monats einen schriftlichen und detaillierten Fortschrittsbericht. Der Fortschrittsbericht ist vom verantwortlichen Teilprojektleiter (vgl. Ziffer 4.1.16) unterzeichnet und enthält

Angaben über den Stand der Einrichtung des Fahrradleihsystems, besondere Vorkommnisse, die Terminsituation unter Berücksichtigung des verbindlichen Zeitplanes, die für den begonnenen Kalendermonat beabsichtigten Abläufe und Teilleistungen sowie den für das Ende des begonnenen Kalendermonats zu erwartenden Leistungsstand.

Im Falle einer Verzögerung gegenüber dem verbindlichen Zeitplan hat DB Rent in einem gesonderten Abschnitt des Fortschrittsberichts im Einzelnen aufzuzeigen, welche Maßnahmen zur Aufholung der Verzögerung getroffen wurden und getroffen werden.

Die FHH ist im Rahmen ihres billigen Ermessens jederzeit berechtigt, weitere Informationen zu verlangen und die Baustelle zu besichtigen.

4.1.21 Aufräumung und Schadensbeseitigung

DB Rent ist verpflichtet, alle durch sie oder ihre Nachunternehmer verursachten Abfälle, Verunreinigungen und Beschädigungen an den Stations-Standorten, den umliegenden Flächen sowie öffentlichen Verkehrswegen unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen und die FHH insofern von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.

DB Rent hat auf den Baustellen nach Fertigstellung der Infrastruktur einen aufgeräumten und ordentlichen Zustand zu schaffen. Sie ist insbesondere verpflichtet, im Bereich angrenzender Straßen, Bürgersteige oder Nachbargrundstücke entstandene Schäden auf eigene Kosten zu beseitigen, soweit diese von ihr oder ihren Nachunternehmern verursacht worden sind.

Erfüllt DB Rent die vorgenannten Pflichten nicht unverzüglich, so kann die FHH die Arbeiten nach Ablauf einer angemessenen Frist mit Androhung der Ersatzvornahme auf Kosten von DB Rent ausführen lassen.

4.1.22 Folge- und Duldungspflichten

DB Rent hat die Einwirkungen zu dulden, die sich bei Erfüllung der Aufgaben der Wegebaulast und aus dem Straßenverkehr ergeben, und nimmt eventuell hieraus entstehende Nachteile entschädigungslos hin. Etwaige Ansprüche von DB Rent gegen Dritte bleiben hiervon unberührt. Im Falle einer Änderung bestehender Bestimmungen und Vorschriften verpflichtet sich DB Rent, die Leihstationen auf eigene Kosten dementsprechend anzupassen.

Während Einrichtung und Betrieb des Fahrradleihsystems hat DB Rent die Leihstationen (einschließlich Abstellplätzen, Rädern und Terminals) auf Weisung der FHH auf eigene Kosten zu beseitigen, zu verlegen oder anzupassen, wenn dies infolge einer Änderung der öffentlichen Wege oder anlässlich der Einrichtung, Änderung oder Entfernung von Leitungen und Anlagen aller Art der Ver- und Entsorgungsunternehmen, für Telekommunikationslinien, von Verkehrsunternehmen oder anderer Behörden erforderlich wird. Dies gilt auch dann, wenn öffentliche Wege mit Rücksicht auf den Bau oder die Änderung einer Bundesfernstraße in der Baulast des Bundes verändert werden sollen. Soweit aus den

vorstehenden Gründen die Beseitigung oder Verlegung von bereits errichteten Abstellplätzen, Rädern und/oder Terminals erforderlich wird, erstattet die FHH DB Rent die Kosten für diese Maßnahmen auf Nachweis, wenn an der Beseitigung oder Verlegung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht und zudem der in Ziffer 9.3 für Anpassungen des Fahrradleihsystems geltende jährliche Schwellenwert erreicht wird. Die Kostenerstattung erfolgt nach Maßgabe von Ziffer 9.3.

x unanyand bus (lick FAX rom, 11.11.08)

4.2 Betriebsleistungen der DB Rent

Nach Fertigstellung und Abnahme der vertragsgegenständlichen Infrastruktur übernimmt DB Rent die Erhaltung, die Unterhaltung und den Betrieb des Fahrradleihsystems sowie bestimmte Serviceleistungen nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften ("Betriebsleistungen").

DB Rent verpflichtet sich, das gesamte Fahrradleihsystem während der Vertragslaufzeit jederzeit in einem mangelfreien Zustand zu erhalten und zu unterhalten, so dass jederzeit ein ordnungsgemäßer und verkehrssicherer Zustand und Betrieb sichergestellt ist. Mängel an der Infrastruktur des Fahrradleihsystems sind innerhalb der unter Ziffer 4.2.1 und Ziffer 4.2.2 definierten Reaktionszeiten zu beheben.

Der Betrieb des Fahrradleihsystems umfasst dabei insbesondere folgende Bereiche:

- Steuerung des Service und der Disposition;
- Wartung, Reparatur und Reinigung der Infrastruktur;
- Warenwirtschaft;

1

- Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern.

Zum Ausgleich von Über-/Unterbelegungen und zur Reinigung und Wartung der Leihstationen sichert DB Rent den durchgängigen Einsatz von mindestens drei Fahrzeugen entsprechend dem im Angebot unter **Anlage 2.4** dargestellten Betriebskonzept zu.

Soweit dieser Vertrag im Übrigen keine näheren Vorgaben enthält, ergeben sich die Einzelheiten zu Art und Umfang der vertraglich geschuldeten Betriebsleistungen aus der Leistungsbeschreibung sowie dem verbindlichen Angebot der DB Rent. Soweit im Vertragswerk einzelne funktionale Leistungen nicht besonders definiert sind, bestimmen sich die Leistungsinhalte in Bezug auf die Begriffe "Instandhaltung, Wartung, Inspektion und Instandsetzung" nach den Definitionen der DIN 31051 in der jeweils aktuellen Fassung.

DB Rent hält die Stationen in einem höchsten Anforderungen genügenden Sauberkeitszustand. Die regelmäßige Reinigung der Stationen erfolgt in bedarfsgerechten Abständen, mindestens jedoch einmal wöchentlich. Die wöchentliche Reinigung umfasst insbesondere das Kehren von Laub, das Beseitigen von Flugmüll sowie das Entfernen von Aufklebern etc. Eine Feuchtreinigung der Abstellplätze einschließlich Beseitigung von Wildkraut erfolgt bedarfsgerecht, jedoch mindestens einmal monatlich. Zur Reinigung dürfen nur umweltfreundliche Reinigungsmittel verwendet werden, die das deutsche oder das europäische Umweltsiegel haben.

Reinigungsmittel und das aufgrund der Reinigung entstehende Abwasser dürfen nicht auf die Erdoberfläche aufgebracht oder in das Grundwasser eingebracht werden. Dies gilt nicht für reinigungs- und lösungsmittelfreies Abwasser.

Großflächig zerkratzte, beklebte, besprühte, bemalte oder auf andere Weise grob verschmutzte Stationen sind von DB Rent unverzüglich nach Bekanntwerden, spätestens innerhalb einer Reaktionsfrist von 60 Stunden ab Kenntniserlangung, zu reinigen bzw. in Stand zu setzen. Erforderliche Sicherungsmaßnahmen sind sofort durchzuführen.

Die FHH ist berechtigt, Schäden am Wegekörper, die sich aus Errichtung, Betrieb und Nutzung des Fahrradleihsystems durch DB Rent ergeben, auf Kosten von DB Rent zu beseitigen.

4.2.1 Steuerung Service - Disposition

DB Rent stellt eine konstante Verfügbarkeit und Sichtbarkeit der Räder an den Leihstationen sicher. DB Rent garantiert, dass sich von März bis Oktober eines jeden Vertragsjahres durchschnittlich 92,5 % der Fahrradflotte und von November bis Februar durchschnittlich 80 % der Fahrradflotte in ständigem Einsatz befinden. In diesem Zusammenhang leistet DB Rent insbesondere folgende Dispositionsaufgaben:

- Optimierung der Verfügbarkeit an den Leihstationen, d.h. Disposition der Räder zwischen den einzelnen Leihstationen, insbesondere unter Beachtung der tageszeitabhängigen Nutzungsfrequenzen (Berufs-, Freizeitverkehr) und Auslastungsspitzen (voll- und leer gelaufene Stationen);
- Routenoptimierte Servicetouren;
- Verwaltung und Bearbeitung von Fehlermeldungen und Defekten;
- Kontrolle der aktuellen Belegung der Leihstationen;
- Ermittlung und Umsetzung individueller Stationsbedarfe.

DB Rent verpflichtet sich, Stationsüberläufe und Stationsunterdeckungen an jeder Leihstation ab Kenntniserlangung für die Zeiten von 08:00 - 18:00 Uhr innerhalb folgender Reaktionszeiten zu beheben:

L-Stationen:

4 Stunden:

- M-Stationen:

8 Stunden:

S-Stationen:

16 Stunden.

Für Stationsüberläufe und Stationsunterdeckungen, deren Kenntniserlangung nach 18:00 Uhr eintritt, beginnen die vorstehenden Reaktionszeiten ab dem darauffolgenden Morgen, 08:00 Uhr, zu laufen.

4.2.2 Instandhaltung und Instandsetzung

DB Rent ist im Sinne eines werkvertraglichen Erfolgs verpflichtet, die Infrastruktur des Fahrradleihsystems jederzeit in einem dem technischen Zustand nach ordnungsgemäßer Durchführung der unter Ziffer 4.1 näher beschriebenen Aufbauleistungen mindestens gleichwertigen Zustand ("Soll-Zustand") zu erhalten und alle hierfür notwendigen Überwachungs-, Reinigungs-, Instandhaltungs- und Instandsetzungstätigkeiten fachgerecht und unter Beachtung des Standes der Technik, der einschlägigen öffentlichrechtlichen Bestimmungen und der Herstellerangaben im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchzuführen. DB Rent ist daher insbesondere zur Durchführung folgender Aufgaben verpflichtet:

- Reinigungs-, Reparatur- und Wartungsarbeiten an Leihstationen, Rädern und Terminals, einschließlich Elektrizitäts- und Leitungsarbeiten;
- Pflege und ständige Aktualisierung der Website;
- Notreparaturen (aller Art).

DB Rent gewährleistet für Mängel an der Infrastruktur (Unterschreitung des Soll-Zustandes von Leihstationen, Fahrrädern und Terminals) eine Reaktionszeit von 24 Stunden ab Kenntniserlangung, innerhalb derer der betreffende Mangel bearbeitet und behoben wird. Für Mängel, bei denen die Kenntniserlangung erst nach 18:00 Uhr eintritt, beginnt die vorstehende Reaktionszeit ab dem darauffolgenden Morgen, 08:00 Uhr, zu laufen.

Die 60-stündige Reaktionszeit für die Reinigung/Instandsetzung großflächig zerkratzter, beklebter, besprühter, bemalter oder auf andere Weise grob verschmutzter Stationen (Ziffer 4.2. Abs. 7) bleibt unberührt.

Für Fälle außerordentlicher, besonders gravierender Schadensereignisse durch Einwirkungen von außen (z.B. Kollisionen mit Kraftfahrzeugen, die zu einer teilweisen oder vollständigen Zerstörung von Terminals und/oder ganzer Stationen führen), die einen vollständigen Austausch der betroffenen Infrastruktur erforderlich machen, gilt eine verlängerte Instandsetzungsfrist von 96 Stunden ab Kenntniserlangung

DB Rent garantiert eine Verfügbarkeit von 99 % des Hintergrundsystems im Jahresdurchschnitt. Bei einem Total-Ausfall des Hintergrundsystems (Website) erfolgt eine Reaktion innerhalb von 30 Minuten. DB Rent verpflichtet sich zu einer Reaktionszeit von 2 Stunden, innerhalb derer der Ausfall des Hintergrundsystems zu beheben ist. Die maximale Entstörzeit beträgt 24 Stunden.

4.2.3 Warenwirtschaft

Der Bereich der Instandhaltung und Instandsetzung wird inklusive verbrauchter Ersatzteile und Einsatzzeit systematisch erfasst. Dies betrifft insbesondere die Bearbeitung von Fehlermeldungen zur Behebung von Mängeln an der Infrastruktur, um eine genaue Bestimmung der Performanz der DB Rent zu gewährleisten. Diese Daten werden der FHH im Rahmen der Quartalsberichte (vgl. Ziffer 4.4.2) in prüffähiger und nachvollziehbarer Form zur Verfügung gestellt.

4.3 Werbe- und Marketingmaßnahmen

4.3.1 Marketingkonzept

DB Rent ist für das Marketing des Fahrradleihsystems auf Basis des von ihr entwickelten Marketingkonzepts gemäß **Anlage 2.5** des verbindlichen Angebotes (**Anlage 2**) verantwortlich. Dies beinhaltet mindestens die folgenden, von ihr – in Abstimmung mit der FHH – zu initiierenden und umzusetzenden Maßnahmen:

- Eröffnungs-Event zur Einführung des Fahrradleihsystems am 16.05.2009;
- Pressekonferenz zum Systemstart sowie später zu wichtigen Änderungen (z. B. Einführung Stufe 2, Technische Verbesserungen des Ausleih- und Rückgabemodus);
- Erstellung einer Website www.hamburgbike.de mit ständiger Aktualisierung;
- Erstellung und Verteilung von Flyern mindestens auf Deutsch und Englisch in einer Auflage von mindestens 30.000 Stück; Aktualisierung zur Einführung von Stufe 2 und danach mindestens alle 2 Jahre;
- Online-Werbung für mind. 50 Tage pro Jahr, z. B. bei Google und hamburg.de;
- Seitenscheibenplakate in drei Hamburger S- und/oder U-Bahn-Linien;
- Erstellung einer Druckvorlage für ein quadratisches Piktogramm.

Die Kosten für die Marketingmaßnahmen sind in den Quartalsberichten in prüffähiger und nachvollziehbarer Form darzustellen.

4.3.2 Mitwirkungsrechte der FHH

Die von DB Rent durchzuführenden Marketingmaßnahmen bedürfen des beständigen Kontakts und der Abstimmung mit der FHH. Auf dieser Basis wird DB Rent für die unter Ziffer 4.3.1 aufgeführten Maßnahmen in eigener Verantwortung Vorschläge/Entwürfe anfertigen und diese der FHH jeweils in geeigneter Form rechtzeitig präsentieren und erläutern.

DB Rent ist bekannt, dass die FHH bei ihrer Abnahmeentscheidung vielfältige Interessen berücksichtigen muss. Die werkvertragliche Abnahme der Leistung steht daher im freien Ermessen der FHH. Hierunter fällt beispielsweise die Entscheidung über Logo/Claim oder die farbliche Gestaltung von Flyern etc. Hält die FHH in Ausübung dieses Ermessens eine Leistung der DB Rent nicht für abnahmefähig, wird sie DB Rent den Grund für die Ablehnung und Änderungswünsche möglichst konkret mitteilen. DB Rent verpflichtet sich, in einer weiteren Bearbeitung die jeweiligen Vorschläge/Entwürfe in eigener Verantwortung zu vervollkommnen oder vollständig neue Entwürfe vorzulegen. Die solchermaßen überarbeiteten Vorschläge/Entwürfe werden sodann der FHH erneut präsentiert und erläutert. Die FHH wird die Abnahme sodann nur aus wichtigem Grund verweigern.

4.3.3 Fremdsprachentauglichkeit der Werbe- und Marketingmaßnahmen

Für die Leistungen im Rahmen der Umsetzung des Marketingkonzepts stellt DB Rent in eigener Verantwortung sicher, dass sich ihre Entwürfe/Layoutvorlagen für die Umsetzung in folgende Sprachen eignen: Deutsch, englisch, türkisch, dänisch, französisch, italienisch, spanisch, polnisch, niederländisch, schwedisch.

4.3.4 Übertragung von Nutzungsrechten/Rechte an Arbeitsergebnissen Dritter

DB Rent überträgt der FHH alle übertragbaren urheberrechtlichen und sonstigen Befugnisse zur Veröffentlichung, Vervielfältigung und Verwertung der unter diesem Vertrag erbrachten Werbe- und Marketingleistungen einschließlich aller denkbaren Rechtspositionen an Ideen, Entwürfen und Gestaltungen. Diese Übertragung ist zeitlich, örtlich, nach Verwendungszweck und in jeder sonstigen Weise unbeschränkt. Sie schließt das Recht zur Änderung unter Wahrung der geistigen Eigenart der Leistungen und zur Weiterübertragung und Unterlizenzierung an Dritte ein.

DB Rent wird die im Rahmen dieses Vertrages an die FHH gewährten Werbe- und Marketingleistungen, insbesondere sämtliche Ideen, Entwürfe und Gestaltungen, nicht in gleicher oder abgeänderter Form für Dritte verwenden.

DB Rent hat dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Werbe- und Marketingleistungen, die die FHH im Rahmen dieses Vertrages erhält, nicht mit Urheberrechten, Leistungsschutzrechten oder sonstigen Rechten Dritter belastet sind und die FHH, soweit Leistungen Dritter betroffen sind, dieselbe freie Rechtsposition erhält wie sie vorstehend unter Absatz 1 beschrieben ist. Sollten in besonderen Fällen Beschränkungen des Nutzungsrechts an Arbeitsergebnissen Dritter bestehen, wird DB Rent die FHH rechtzeitig vor Durchführung der betreffenden Werbe- bzw. Marketingleistung darauf hinweisen und nach deren weiteren Weisungen verfahren.

Die Übertragung der vorstehend genannten Nutzungsrechte an den Werbe- und Marketingleistungen der DB Rent und der von Ihr ggf. eingeschalteten Dritten ist durch das in diesem Vertrag vereinbarten Betreiberentgelt vollumfänglich, auch über die vereinbarte Vertragslaufzeit und das Vertragsgebiet hinaus, abgegolten. Die Rechteübertragung gilt auch im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung, gleich aus welchem Grund.

4.4 Leistungsoptimierung und Wirkungsuntersuchungen

4.4.1 Leistungsoptimierung

)

DB Rent sichert zu, für eine ständige Optimierung des Fahrradleihsystems, insbesondere hinsichtlich der Nutzerbedarfsgerechtigkeit, Sorge zu tragen. Hierzu zählen auch die Optimierung der Verfügbarkeit der Räder an den Leihstationen und die Minimierung von Mängeln an der Infrastruktur im Laufe der Vertragslaufzeit.

a) Weiterentwicklung der Terminallösung

DB Rent wird das Fahrradleihsystem während der Laufzeit dieses Vertrages beständig technisch weiterentwickeln, um die Nutzung des Systems noch weiter zu vereinfachen.

DB Rent verpflichtet sich, der FHH spätestens bis zum 31.12.2009 ein schriftliches Angebot zur Optimierung der Ausleihe/Rückgabe der Räder zu unterbreiten; dieses Angebot hat die Möglichkeit vorzusehen, dass sämtliche Terminals des Fahrradleihsystems spätestens bis zum 30.06.2010 dahingehend ausgestattet werden, dass insbesondere die Rückgabe des Rades mit dem ordnungsgemäßen Abschließen des Rades am Ständer abgeschlossen ist ("vereinfachter Rückgabemodus") und auch die Ausleihe des Rades nochmals vereinfacht wird ("vereinfachter Entleihmodus"). Die FHH hat die Möglichkeit, dieses Angebot innerhalb von 3 Monaten ab Zugang anzunehmen.

Für den Fall, dass DB Rent die vorstehend beschriebene Optimierung des Fahrradleihsystems nicht bis zum 31.12.2010 umsetzt, ist die FHH zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grunde gemäß § 25 dieses Vertrags berechtigt.

b) Einführung sonstiger technischer Neuerungen

DB Rent ist darum bemüht, alle weiteren technischen Neuerungen, die sich im Kontext des Fahrradleihsystems sinnvoll integrieren lassen, der FHH zu Verfügung zu stellen. Dies betrifft insbesondere die Einbindung neuer Zugangsmedien, z.B. kontaktlose NFC-Lösungen aus dem Bereich des elektronischen Ticketings sowie die Einrichtung sogenannter virtueller Leihstationen. DB Rent wird nach Abschluss der Entwicklungsarbeiten der FHH auch hierüber ein zeitlich und finanziell definiertes Angebot zu den technischen Neuerungen unterbreiten. Die FHH ist berechtigt, dieses Angebot innerhalb von drei Monaten anzunehmen. DB Rent wird der FHH auf deren Wunsch hin jederzeit umfassend Auskunft über den derzeitigen Entwicklungsstand technischer Neuerungen erteilen.

4.4.2 Wirkungsuntersuchungen/Quartalsberichte

Zur Sicherstellung der Leistungsoptimierung führt DB Rent durchgängig folgende Wirkungskontrollen mit folgendem Mindestinhalt durch:

- Anzahl registrierter Nutzer; Anzahl der Ausleihvorgänge je Station;
- Dauer der Ausleihvorgänge kumuliert in Stunden;
- Tagesprofile zu den Ausleihvorgängen je Station:
- Durchschnittliche Verfügbarkeit der Fahrradflotte in %;
- Kundenbefragungen zu Zufriedenheit, Motivation, Statistik etc.

Die Ergebnisse der Wirkungskontrollen dienen mit als Grundlage für das unter Ziffer 11 geregelte Bonus- und Malussystem.

Die im Rahmen der Wirkungskontrollen abgefragten Kennzahlen werden der FHH im Rahmen von sog. Quartalsberichten vierteljährlich jeweils zum 15.01., 15.04.,15.07. und 15.10. eines jeden Vertragsjahres in transparenter und nachprüfbarer Form schriftlich zur Verfügung gestellt.

4.4.3 Datenschutz/Datensicherheit

Die Vertragsparteien stimmen darüber ein, dass der Schutz und die Sicherheit der personenbezogenen Daten der Nutzer des Fahrradleihsystems und die ständige Einhaltung der gesetzlichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen von hervorgehobener Bedeutung sind. DB Rent wird daher alle Vorkehrungen und Maßnahmen treffen, die ein besonders hohes Schutz- und Sicherheitsniveau für die personenbezogenen Daten der Nutzer gewährleisten und verpflichtet sich zur Einhaltung des Bundesdatenschutzgesetzes. Die Einhaltung der Vorkehrungen und Maßnahmen wird in regelmäßigen Abständen auf ihre Wirksamkeit hin überprüft und ggf. angepasst. DB Rent erstellt ein Datenschutzkonzept und legt dieses der FHH spätestens bis zum 31.12.2008 vor. Das Datenschutzkonzept muss mindestens folgende Regelungen treffen:

- Abschließende Beschreibung der von den Nutzern des Fahrradleihsystems erhobenen Daten:
- Fristen zur Dauer der Speicherung, die nicht über das zur Durchführung und Abwicklung des Ausleihvertrages Erforderliche hinausgehen dürfen;
- Abschließende Beschreibung der zulässigen Verwendungen und Übermittlungen der Daten, wobei zu gewährleisten ist, dass die Verwendung und Übermittlung zu anderen Zwecken als der Durchführung und Abwicklung des Ausleihvertrages nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Nutzer erfolgt;
- Beschreibung der technischen Infrastruktur zur Erhebung und Speicherung der Daten:
- Ort der Datenhaltung;
- Technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherung der Daten gegen Missbrauch nach Maßgabe der Anlage zu § 9 Bundesdatenschutzgesetz.

§ 5

Nutzungsbedingungen/Tarifsystem/Erlöse

5.1 Nutzungsbedingungen für das Fahrradleihsystem

5.1.1 Anmeldung

Die Anmeldung ist möglich über Terminal (mit Kreditkarte oder EC-Karte), Mobiltelefon (Ortstarif), Internet sowie am POS.

5.1.2 Entleihe und Rückgabe

Die Entleihe und die Rückgabe erfolgt wahlweise über Terminal oder Mobiltelefon (Ortstarif).

Für die Entleihe per Terminal erfolgt eine Nutzerautorisierung per Eingabe der als Zugangsmedium hinterlegten Karte (Kreditkarte, EC-Karte, HamburgBike-Karte) oder durch Eingabe einer selbst gewählten Benutzername/Passwort-Kombination. Über den Bildschirm des Terminals wird das Fahrrad ausgewählt und der Öffnungscode ausgegeben.

Die Rückgabe über Terminal erfolgt durch Eingabe der Fahrradnummer sowie des vom Elektronikschloss des Fahrrads ausgegebenen Quittungscodes.

Sowohl Entleihe als auch Rückgabe eines Fahrrades sind zusätzlich telefonisch unter Angabe der Kundennummer durchführbar. Alternativ zur Angabe der Kundennummer ist die Identifizierung per Rufnummernerkennung möglich.

Bei Einführung der Weiterentwicklung der Terminallösung (vgl. Ziffer 4.4.1 lit. a) ändert sich das Verfahren entsprechend dem bis zum 31.12.2009 abzugebenden Angebot von DB Rent, soweit dieses von der FHH angenommen wird.

5.2 Tarifsystem

DB Rent erhebt die Tarife im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Das Tarifsystem wird von DB Rent einfach und transparent ausgestaltet. Die ersten 30 Minuten jeder Fahrt sind stets kostenlos. Folgendes Tarifsystem wird für den Betrieb des Fahrradleihsystems zwischen den Vertragsparteien fest vereinbart:

5.2.1 Registrierung

Die Registrierungsgebühr beträgt einmalig EUR 5,00. Sie ist auf Fahrten anzurechnen, die länger als eine halbe Stunde dauern.

5.2.2 Entieihe

a) Normalpreis

- Fahrten von bis zu 30 Minuten: kostenlos;

Ab der 31. Minute: 8 ct/min;

Tageshöchstpreis: EUR 12,00.

b) BahnCard-Tarif / HVV-Tarif

Fahrten von bis zu 30 Minuten: kostenlos;

- Ab der 31. Minute: 6 ct/min;
- Tageshöchstpreis: EUR 12,00.

Für alle Tarifgruppen gilt, dass bei vergeblichen Abgabeversuchen aufgrund vollgelaufener Stationen eine Gutschrift von 15 Gratisminuten zu Gunsten des Nutzers erfolgt.

Die Einführung des HVV-Tarifs wird wie folgt umgesetzt, sobald eine entsprechende verbindliche Bestätigung des HVV vorliegt:

HVV-Kunden, die den vergünstigten HVV-Tarif erhalten wollen, geben die Art ihrer HVV-Jahreskarte sowie ihre Kartennummer an. Vor Freischaltung des HVV-Tarifs lässt DB Rent die Kundenangaben vom HVV überprüfen, indem sie dem HVV in regelmäßigen Abständen eine Liste von Kartennummern zum Datenabgleich vorlegt.

DB Rent strebt – in Abhängigkeit von der entsprechenden Umsetzbarkeit auf Seiten des HVV – eine technische Vereinfachung (z.B. die Nutzung einer vom HVV zur Verfügung zu stellenden Online-Schnittstelle) für die Gewährung des HVV-Tarifs an. Sobald die Voraussetzungen hierfür vorliegen, setzt DB Rent die technische Vereinfachung ohne zusätzliche Kosten für die FHH um.

5.2.3 Serviceentgelt und Haftung

_}

Für den Fall einer missbräuchlichen Nutzung oder eines nicht ordnungsgemäßem Umganges mit den Rädern erhebt DB Rent gegenüber den Kunden folgende Zusatzentgelte, die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Fahrradleihsystem HamburgBike (Anlage 6) transparent und verständlich ausgewiesen sind:

a) Vergessene Rückgabe (variables Serviceentgelt)

Falls vom Kunden versäumt wird, das Rad ordnungsgemäß zurückzugeben, werden die vollen Fahrtkosten bis zur tatsächlichen Rückgabe, mindestens jedoch ein Serviceentgelt i. H. v. EUR 10,00, erhoben.

b) Entgelte aus Nutzerhaftung

Bei missbräuchlicher Benutzung der Kundennummer beträgt die Haftungsbegrenzung bei unverzüglicher Meldung EUR 75,00. Dies gilt ebenfalls für den Verlust des Zugangsmediums "hamburgbike-Karte".

5.2.4 Abrechnung gegenüber Kunden

Nach Einzug des Startguthabens wird DB Rent alle zwei Wochen die beim Kunden angefallenen Kosten einziehen. Kunden können ihre Fahrten und die angefallenen Kosten sowie alte Rechnungen jederzeit in ihrem Kundenkonto einsehen.

Für Reklamationen steht die Kundenzentrale ganzjährig rund um die Uhr zur Verfügung.

5.2.5 Tarifanpassungen

Tariferhöhungen für Registrierung, Entleihe und Serviceentgelte sind bis zum 31.12.2014 ausgeschlossen. Danach ist DB Rent nach Ablauf eines jeden zweiten Vertragsjahres zur einseitigen Erhöhung der festgelegten Tarife im Rahmen der allgemeinen Teuerungsrate berechtigt, erstmalig zum 01.01.2015. Maßgeblich ist der durch das statistische Bundesamt in Wiesbaden veröffentlichte Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Deutschland ("Verbraucherpreisindex für Deutschland").

5.3 Erlöse

Die Einnahmen aus den Registrierungs- und Entleihvorgängen sowie aus den weiteren Serviceentgelten verbleiben bei DB Rent.

DB Rent ist verpflichtet, während des laufenden Kalenderjahres im Rahmen der Quartalsberichte (vgl. Ziffer 4.4.2 oben) vierteljährlich jeweils zum 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10. einen Bericht über die genaue Anzahl und Entwicklung der Einnahmen aus Registrierungs- und Entleihvorgängen sowie aus den weiteren Serviceentgelten zu erstellen und der FHH vorzulegen.

§ 6

Einrichtung und Betrieb von Stufe 2

6.1 Einräumung eines Optionsrechts

DB Rent bietet der FHH die Einrichtung und den Betrieb von Stufe 2 zu den für Stufe 1 geltenden Bedingungen für das unter Ziffer 9.2 ausgewiesene Entgelt an und hält sich bis zum 31.12.2010 an dieses Angebot gebunden ("Optionsrecht").

6.2 Ausübung des Optionsrechts

Macht die FHH innerhalb dieser Bindefrist von ihrem Optionsrecht Gebrauch, legt sie mit der schriftlichen Mitteilung über die Ausübung ihres Optionsrechts zugleich den Starttermin von Stufe 2 fest. Dieser darf frühestens auf den 100. Kalendertag nach Absendung der Mitteilung über die Ausübung des Optionsrechts bestimmt werden.

Die FHH ist verpflichtet, DB Rent zeitgleich mit der Ausübung des Optionsrechts die verbindlich festgelegten Stationsstandorte für Stufe 2 zu benennen.

6.3 Nichtausübung des Optionsrechts

Falls die FHH nicht von ihrem Optionsrecht Gebrauch machen sollte, regelt sich die Erweiterung des Fahrradleihsystems ausschließlich nach Maßgabe von § 7 dieses Vertrages ("Flexible Anpassungsoption").

Flexible Annassungsoption

7.1 Anpassungen von Abstellplätzen/Stationen

Die FHH ist nach ihrem freien Ermessen berechtigt, unter konkreter Vorgabe der betreffenden Standorte innerhalb des gesamten Stadtgebietes jederzeit eine

- Umsetzung,
- Aufstockung (Neuerrichtung) und/oder
- Beseitigung

von einzelnen Abstellplätzen, Terminals und/oder ganzen Stationen (einschließlich Terminals und der entsprechenden Ausstattung mit Rädern) zu verlangen. Im Falle einer Beseitigung von Stationen, insbesondere wenn dies im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit des Verkehrs oder der Stadtbildgestaltung erforderlich ist, wird sich die FHH um die Benennung eines Ersatzstandortes bemühen; ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

DB Rent erfasst im Rahmen des operativen Betriebs Optimierungsbedarfe und schlägt der FHH auf dieser Basis Anpassungen der Standorte und/oder Stationskapazitäten vor.

Die Vergütung der Inanspruchnahme von flexiblen Anpassungsoptionen richtet sich nach Ziffer 9.3.

7.2 Ausübung der flexiblen Anpassungsoptionen

Aufstockungen, Beseitigungen oder Umsetzungen einzelner Abstellplätze oder Terminals sind innerhalb von 7 Tagen ab Absendung der Mitteilung über die Ausübung der flexiblen Anpassungsoption zu realisieren.

Neuerrichtungen, Beseitigungen oder Umsetzungen ganzer Stationen (einschließlich Terminals und Rädern) sind innerhalb von 30 Tagen ab Absendung der Mitteilung über die Ausübung der flexiblen Anpassungsoption zu realisieren.

Liegen die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen zum Zeitpunkt der Ausübung der flexiblen Anpassungsoption noch nicht vor bzw. können DB Rent nicht verbindlich zugesichert werden, beginnen die vorstehenden Fristen erst mit der Erteilung oder verbindlichen Zusicherung der erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen zu laufen.

Die Vergütung der flexiblen Anpassungsoption richtet sich nach den Vorgaben unter Ziffer 9.3 dieses Vertrages.

Weitere Vertragsoptionen

- 8.1 DB Rent wird der FHH rechtzeitig vor dem Starttermin 16.05.2009 die Ausstattung der Fahrräder mit einem kleinen Korb für Kleinteile (z. B. Stadtplan, Handtasche) anbieten. Der derzeitige Planungsstand für die Realisierung eines Korbes ergibt sich aus Anlage 2.8 des verbindlichen Angebotes (Anlage 2). DB Rent wird der FHH den von ihr entwickelten Korb bei einem gemeinsamen Bemusterungstermin nach Vertragsschluss, der rechtzeitig von DB Rent bekannt zu geben ist, vorstellen. Die FHH wird sodann innerhalb von 7 Tagen über die Inanspruchnahme dieser Option entscheiden und DB Rent ihre Entscheidung schriftlich mitteilen.
- 8.2 Auf Abruf der FHH integriert DB Rent folgende Fremdsprachen zeitnah in die Website für das Fahrradleihsystem: Französisch, spanisch, italienisch, türkisch, dänisch, polnisch.
- 8.3 Bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen wird DB Rent der FHH den Einsatz weiterer Spezialkarten als Zugangsmedium für das Fahrradleihsystem anbieten. Die FHH ist sodann berechtigt, ein entsprechendes Angebot binnen drei Monaten ab Zugang anzunehmen.

§ 9

Vergütung

9.1 Stufe 1

FHH zahlt der DB Rent über den gesamten Vertragszeitraum für Einrichtung und Betrieb von Stufe 1 ein jährliches Entgelt i.H.v. in zu ein jährlichen Raten als festen Pauschalpreis, mit dem der gesamte Leistungsumfang vollumfänglich abgegolten ist. Hierzu zählen auch solche Leistungen, die in diesem Vertrag, der Leistungsbeschreibung und dem verbindlichen Angebot der DB Rent nicht ausdrücklich aufgeführt sind, für die vollständige und ordnungsgemäße Ausführung aller vertraglichen Leistungen jedoch erforderlich sind.

Die erste Rate i.H.v. wird fällig am 01.04.2009. Die folgenden Raten werden fortlaufend jeweils am dritten Werktag des Monats Dezember und des Monats Juni eines jeden Vertragsjahres fällig.

9.2 Stufe 2

Für den Fall der Umsetzung von Stufe 2 erhöht sich das jährliche Entgelt auf

Die FHH zahlt das jährliche Entgelt bis zum Ende des Vertragszeitraumes in zwei gleichen Raten auch als festen Pauschalpreis, mit dem der gesamte Leistungsumfang, d.h. insbesondere die Einrichtung von Stufe 1 und Stufe 2 sowie der Betrieb von Stufe 1 und Stufe 2, vollumfänglich abgegolten ist. Hierzu zählen auch solche Leistungen, die in diesem Vertrag, der Leistungsbeschreibung und dem verbindlichen Angebot der DB Rent nicht ausdrücklich aufgeführt sind, für die vollständige und ordnungsgemäße Ausführung aller vertraglichen Leistungen jedoch erforderlich sind. Die Raten werden fortlaufend jeweils am dritten Werktag des Monats Juni und des Monats Dezember eines jeden Vertragsjahres fällig.

9.3 Flexible Anpassungsoptionen

Ein Vergütungsanspruch für die Inanspruchnahme einer flexiblen Anpassungsoption gemäß Ziffer 7.1 entsteht in Abhängigkeit sowohl von dem jeweils anzupassenden Infrastruktur-Bestandteil (Abstellplatz, Terminal, Rad, Station) als auch von der jeweils auszuführenden Anpassungsmaßnahme (Umsetzung, Aufstockung, Beseitigung) nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen:

9.3.1 Einzel-Anpassung von Abstellplatz, Terminal, Rad

Bei einer Anpassung einzelner Infrastruktur-Bestandteile (Abstellplatz, Terminal, Rad) entsteht in Abhängigkeit vom Zeitpunkt der Inanspruchnahme durch die FHH ein zusätzlicher Vergütungsanspruch nach Maßgabe der nachfolgenden Kostenregelung:

Anpassung	Kosten bei Inanspruch- nahme bis 31.12.2012	Kosten bei Inanspruch- nahme bis 31.12.2015	Kosten bei Inanspruch- nahme bis 31.12.2018
Umsetzung eines Abstellplatzes			
Aufstockung um einen Abstellplatz (ohne Rad)			
Aufstockung um einen Abstellplatz (einschließlich Rad)			
Beseitigung eines Abstellplatzes			
Umsetzung eines Terminals			
Aufstockung einer Station um ein			

Terminal		
Beseitigung eines Terminals		
Aufstockung um ein Rad (ohne neuen Abstell- platz)		

9.3.2 Anpassungen von ganzen Leihstationen

Bei einer Anpassung ganzer Leihstationen (Umsetzung, Aufstockung, Beseitigung)) entsteht in Abhängigkeit vom Zeitpunkt der Inanspruchnahme durch die FHH ein zusätzlicher Vergütungsanspruch nach Maßgabe der nachfolgenden Kostenregelung:

Anpassung	Kosten bei Inanspruch- nahme bis 31.12.2012	Kosten bei Inanspruch- nahme bis 31.12.2015	Kosten bei Inanspruch- nahme bis 31.12.2018
Umsetzung einer L-Station			
Umsetzung einer M-Station			
Umsetzung einer S-Station			
Aufstockung um eine L-Station			
Aufstockung um eine M-Station			
Aufstockung um eine S-Station			
Beseitigung einer L-Station			
Beseitigung einer M-Station			
Beseitigung einer S-Station			

9.4 Vergütung weiterer Vertragsoptionen

Bei der Inanspruchnahme von weiteren Vertragsoptionen fallen für die FHH folgende zusätzliche Kosten an:

9.4.1 Ausstattung der Fahrräder mit Korb

Bei einer Ausstattung der Fahrräder mit Korb (vgl. Ziffer 8.1) erhöht sich das Betreiberentgelt um

9.4.2 Nutzung alternativer Karten

Die Vergütung der Nutzung alternativer Karten (vgl. Ziffer 8.2) richtet sich nach dem jeweiligen Angebot von DB Rent, soweit dieses von der FHH angenommen wird.

9.4.3 Fremdsprachen

Eine optionale Spracherweiterung der Homepage (Ziffer 8.1) vergütet die FHH mit



9.5 Umsatzsteuer und Einwendungen/Einreden

Die Zahlungen der FHH erfolgen, soweit gesetzlich vorgesehen, zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.

Sofern der FHH Einwendungen oder Einreden gegen Vergütungsansprüche der DB Rent zustehen, erstrecken sich diese Einreden und Einwendungen in ihrer jeweiligen Höhe auf die gesamte Entgeltforderung.

§ 10

Fortschreibung der Vergütung

Die Vergütung darf nur fortgeschrieben (erhöht oder verringert) werden, wenn sich der Umfang der Betriebsleistungen aufgrund verbindlicher Vorgaben der FHH ändert, insbesondere wenn gänzlich neue Leistungen, d.h. Leistungen, die über die in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen hinaus gehen und mit diesen in keinem notwendigen Zusammenhang stehen, erbracht werden oder in diesem Vertrag genannte Leistungen wegfallen; ausgenommen sind solche Veränderungen des Leistungsumfangs, die bei Abschluss dieses Vertrags bereits bekannt waren und/oder in diesem Vertrag verbindlich festgelegt wurden; wird infolge einer Beseitigung von Stellplätzen und/oder ganzen Leihstationen nach Maßgabe der in diesem Vertrag hierfür vorgesehenen Bestimmungen der in diesem Vertrag festgelegte Gesamtumfang von 1.615 Stellplätzen (Stufe 1) bzw. von 2.420 Stellplätzen (bei Umsetzung von Stufe 2) um mehr als 7,5 % unterschritten, so verringert sich die halbjährliche Ratenzahlung prozentual in

der Höhe, die der prozentualen Unterschreitung des in diesem Vertrag festgelegten Gesamtumfangs entspricht.

- Für den Fall, dass DB Rent der Auffassung sein sollte, dass für bestimmte von ihr geforderte Leistungen eine zusätzliche Vergütung anfällt, ist Anspruchsvoraussetzung für die Geltendmachung einer solchen Zusatzvergütung in jedem Fall, dass DB Rent der FHH vor Durchführung der entsprechenden Leistungen dem Grunde und der voraussichtlichen Höhe nach auf die ihrer Ansicht nach bestehende zusätzliche Vergütungspflicht hinweist und die FHH unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diese Mitteilung gleichwohl die Leistungserbringung fordert; auch wenn sich die Vertragsparteien über eine etwaige Mehrvergütung von Leistungen, die nach Auffassung der DB Rent nicht zum vertragliche Leistungsumfang gehören, noch nicht geeinigt haben, ist DB Rent zur Erbringung dieser Leistungen verpflichtet, sofern die FHH dies schriftlich anordnet. Zusätzliche Kosten werden auf die jährlichen Raten entsprechend umgelegt.
- 10.3 Eine ggf. beabsichtigte Anpassung der Vergütung für das jeweils nächste Vertragsjahr ist der FHH spätestens einen Monat vor Ablauf des vorherigen Vertragsjahres (Zugangsdatum) schriftlich mitzuteilen.

§ 11

Bonus- und Malussystem

- Die Vertragsparteien vereinbaren das in **Anlage 7** näher geregelte Bonus- und Malussystem, mit dem die finanziellen Folgen der Unter- bzw. Überschreitung der darin enthaltenen "**service** level" geregelt werden.
- 11.2 Wenn und soweit infolge der Unter- bzw. Überschreitung der vereinbarten service level bestimmte Zahlungspflichten (Vertragsstrafen, Vergütungsminderungen, Boni) entstehen, werden diese mit der zeitlich jeweils nächsten halbjährlichen Ratenzahlung verrechnet bzw. beglichen.

§ 12

Sicherung der Vertragserfüllung

DB Rent wird der FHH zur Besicherung der Ansprüche der FHH gegen DB Rent aus diesem Vertrag binnen 18 Tagen nach Vertragsschluss nach ihrer Wahl entweder (i) eine harte Patronatserklärung der DB AG gemäß dem in **Anlage 8** beigefügten Entwurf oder (ii) eine Vertragserfüllungsbürgschaft gemäß dem in **Anlage 9** beigefügten Entwurf eines nach Maßgabe des Kreditwesengesetzes zum Geschäftsbetrieb in Deutschland zugelassenen Kreditinstituts

bzw. eine wortgleiche Vertragserfüllungsbürgschaft der DB Mobility Logistics AG oder (iii) eine Barkaution beibringen.

Für den Fall der Beibringung einer Vertragserfüllungsbürgschaft beträgt die Höhe der Sicherheitsleistung 5 % der gesamten Bruttoauftragssumme für die vereinbarte 10-jährige Vertragslaufzeit auf Basis des Betriebs von Stufe 1 (Beispiel für ein Brutto-Betreiberentgelt i.H.v.

Eine etwaige Kaution ist in selber Höhe durch Überweisung an die FHH zu leisten. Die FHH wird eine Kautionszahlung von eigenen Mitteln separieren. Eine Verzinsung der Kaution erfolgt nicht.

§ 13

Einsatz von Nachunternehmern

13.1 Umfang der Berechtigung zum Nachunternehmereinsatz

DB Rent ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Vertragspflichten Dritter zu bedienen, sofern sie im Hinblick auf die beauftragten Leistungen fachkundig, zuverlässig, leistungsfähig und erfahren sind. DB Rent ist verpflichtet, diesbezügliche Nachweise auf Aufforderung durch die FHH beizubringen. Hierzu gehören auch aktuelle Nachweise über die vollständige Entrichtung von Steuern und Beiträgen. Die FHH ist berechtigt, Gewerbezentralregisterauszüge von den Nachunternehmen einzuholen.

Bei der Beauftragung der Nachunternehmer handelt DB Rent auf eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Die vom Nachunternehmer durchgeführten Arbeiten gelten als von DB Rent durchgeführt.

13.2 Anzeigepflicht

DB Rent darf Nachunternehmen zur Ausführung der Leistung oder wesentlicher Teile davon nur einschalten, wenn die FHH im Einzelfall schriftlich zugestimmt hat. Die FHH kann die angezeigten Nachunternehmer ablehnen, wenn ein Anlass für Zweifel besteht, dass der Nachunternehmer die ihm übertragenen Leistungen ordnungsgemäß und vertragsgerecht erbringt, insbesondere wenn Zweifel an seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit bestehen oder geforderte Nachweise nicht beigebracht werden. Der Einsatz der in Anlage 10 ("Nachunternehmerverzeichnis") ausgewiesenen Nachunternehmer gilt für die darin bezeichneten Teilleistungen als genehmigt.

13.3 Grundsätze für die Auftragsvergabe an Nachunternehmer

DB Rent wird sicherstellen, dass im Rahmen der Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen

- 13.3.1 Lieferungs- und Leistungsaufträge unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit an Nachunternehmer vergeben werden,
- 13.3.2 soweit rechtlich zulässig und wirtschaftlich sinnvoll Nachunternehmer beauftragt werden, die in der Region ansässig sind, und
- 13.3.3 auch kleine und mittlere Unternehmen in angemessenem Umfang zur Abgabe von Angeboten als Nachunternehmer aufgefordert werden.

13.4 Abtretung von Mängel- und Schadensersatzansprüchen

DB Rent tritt an die FHH sicherungshalber ihre sämtlichen künftigen Mängel- und Schadensersatzansprüche aus den von ihr abgeschlossenen Nachunternehmerverträgen ab, die das Fahrradleihsystem betreffen, ohne dass dadurch die eigene Verantwortlichkeit der DB Rent nach diesem Vertrag berührt wird. Die FHH ist jederzeit zur Anzeige dieser Abtretung an die Nachunternehmer berechtigt. Soweit und solange DB Rent ihrer Haftung für Mängel nach diesem Vertrag nachkommt, bleibt sie im Innen- und Außenverhältnis ermächtigt, die abgetretenen Gewährleistungsansprüche gegenüber den Nachunternehmern im vollen Umfang auszu- üben. Im Übrigen verpflichtet sich DB Rent, die FHH bei der Verfolgung der aus den abgetretenen Ansprüchen herrührenden Rechte in jeder Hinsicht zu unterstützen, insbesondere alle erforderliche Unterlagen unverzüglich zu übergeben, alle erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen und ggf. erforderliche Erklärungen abzugeben.

13.5 Ablösung von Nachunternehmern

Die FHH ist berechtigt, die sofortige Ablösung von Nachunternehmern oder den sofortigen Abzug von Leiharbeitskräften zu verlangen, sofern und soweit

- 13.5.1 der Nachunternehmer sich als nicht hinreichend fachkundig, leistungsfähig und erfahren erweist;
- 13.5.2 der Nachunternehmer im Zusammenhang mit der Erbringung der vertraglichen Leistungen gegen ausländer-, arbeits- oder sozialversicherungsrechtliche Vorschriften oder das Arbeitnehmerentsendegesetz verstößt;
- 13.5.3 oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt.

DB Rent stehen in diesem Fall keine Ansprüche auf Schadensersatz, Verdienstausfall oder sonstige Zahlungen gegen die FHH zu.

Die Bestimmungen von Ziffer 13.5 gelten auch bei einer Nachunternehmervergabe bzw. einem Leiharbeitereinsatz unterhalb der Ebene der DB Rent. DB Rent wird in dem Vertrag mit ihren Nachunternehmer entsprechende Rechte zugunsten der FHH sicherstellen und den Nachunternehmer zu einer Weitergabe für den Fall verpflichten, dass dieser seinerseits einen Nachunternehmer einschaltet.

13.6 Eintritt in Nachunternehmerverträge

13.6.1 DB Rent verpflichtet sich, mit allen Nachunternehmern im Wege eines echten Vertrages zugunsten Dritter folgende Regelungen zu vereinbaren, wobei mit der Bezeichnung "Hauptauftraggeber" die FHH, mit der Bezeichnung "Hauptauftragnehmer" DB Rent, mit der Bezeichnung "Hauptvertrag" dieser Vertrag, mit der Bezeichnung "Nachunternehmervertrag" der von DB Rent mit dem jeweiligen Nachunternehmer zu schließende Vertrag und mit der Bezeichnung "Nachauftragnehmer" der Auftragnehmer i.S.d. Nachunternehmervertrages gemeint und der entsprechende Vertrag mit dem Nachunternehmer demgemäß anzupassen ist:

"Der Hauptauftraggeber ist berechtigt, von dem Nachauftragnehmer die weitere Erbringung (ganz oder teilweise) von im Rahmen dieses Nachunternehmervertrages vertraglich geschuldeten Leistungen gegen Zahlung des hieraus in entsprechender Anwendung der Vergütungsvorschriften dieses Nachunternehmervertrages entfallenden Entgelts zu verlangen. Mit Zugang dieser Aufforderung kommt insoweit ein unmittelbares Vertragsverhältnis zwischen dem Nachauftragnehmer und dem Hauptauftraggeber zustande, auf das die Bestimmungen dieses Nachunternehmervertrages entsprechende Anwendung finden. Es wird klargestellt, dass sich demzufolge hierdurch nichts daran ändert, dass die Abwicklung von bereits erbrachten Leistungen vollständig im Verhältnis Hauptauftragnehmer/Nachauftragnehmer verbleibt und Ansprüche und Einreden diesbezüglich gegen den Hauptauftraggeber ausgeschlossen sind."

13.6.2 Die FHH verpflichtet sich gegenüber DB Rent, von der vorstehend vereinbarten Befugnis, die Leistungserbringung direkt vom Nachunternehmer zu fordern, nur im Falle der Beendigung dieses Vertrages Gebrauch zu machen.

§ 14

Allgemeine Rechte und Pflichten der Stadt

14.1 Verpflichtung zur Unterstützung

Die FHH wird DB Rent im Rahmen der Erfüllung der ihr gemäß diesem Vertrag obliegenden Pflichten in angemessener Weise unterstützen. Insbesondere wird die FHH DB Rent bei Vorschlägen hinsichtlich beabsichtigter Anpassungen/Optimierungen des Fahrradleihsystems im Regelfall anhören.

14.2 Änderungen im Fahrradleihsystem

Die FHH ist berechtigt, DB Rent hinsichtlich etwaiger Änderungen an Einrichtung und Betrieb des Fahrradleihsystems verbindliche Vorgaben zu machen, sofern dies aus rechtlichen Gründen oder aufgrund bindender Beschlüsse der Hamburger Bürgerschaft erforderlich wird. Sofern sich die damit einhergehenden Auswirkungen auf die Vergütung nicht aus den in diesem Vertrag getroffenen Vergütungsregelungen ergeben, wird DB Rent der FHH unverzüglich ein Angebot über die mit der Änderung des Leistungsumfangs einhergehende Vergütung unterbreiten.

§ 15

<u>Städtischer Vertragsbeauftragter, Informationsrechte,</u> Weisungs- und Kontrollrechte

15.1 Städtischer Vertragsbeauftragter

Die FHH benennt nach Vertragsschluss einen städtischen Vertragsbeauftragten. Der städtische Vertragsbeauftragte fungiert gegenüber DB Rent als Ansprechpartner für alle Belange des Fahrradleihsystems. Er hat zudem die Aufgabe, beratend, koordinierend und ggf. vermittelnd zwischen DB Rent und FHH zu wirken. Einen Wechsel in der Person des städtischen Vertragsbeauftragten wird die FHH der DB Rent unverzüglich mitteilen.

15.2 Information

15.2.1 Informationspflichten der FHH

Die FHH stellt DB Rent künftig alle in ihrem Besitz befindlichen und für das Fahrradleihsystem relevanten Informationen kostenlos zur Verfügung. Sie stellt DB Rent unverzüglich weiter alle von ihr nach Vertragsschluss erlangten Informationen, die für die Erfüllung der Pflichten der DB Rent unter diesem Vertrag relevant sind, zur Verfügung.

15.2.2 Informationspflichten der DB Rent

DB Rent stellt der FHH im Rahmen der unter Ziffer 4.4.2 bereits benannten Quartalsberichte alle Informationen über die Erbringung der Leistungen unter diesem Vertrag zur Verfügung, insbesondere über die Anzahl der Entleihvorgänge, die Verfügbarkeit der Räder, die Auslastung der Leihstationen sowie Dauer und Umstände von auftretenden Mängeln am Fahrradleihsystem. Im Rahmen der Quartalsberichte dokumentiert DB Rent in prüffähiger und nachvollziehbarer Form die Umsetzung der unter diesem Vertrag unter Ziffer 4.2 in

Verbindung mit dem Bonus- und Malussystem (Anlage 7) vereinbarten service level.

Unbeschadet der in diesem Vertrag vorgesehenen Informationspflichten im Rahmen des vierteljährlich vorzulegenden Quartalsberichts erstellt DB Rent spätestens bis zum 31.01. des jeweiligen Folgejahres eine betriebliche Dokumentation, die alle wesentlichen Umstände, Ereignisse und Daten der Erbringung der vertraglichen Leistungen sowie den Einsatz von Personal, Betriebsmitteln und Energie im jeweils abgelaufenen Vertragsjahr enthält.

15.2.3 Pflichten nach Vertragsende

Die Vertragsparteien werden die nach Ziffer 15.2 erlangten Informationen auch über die Vertragsdauer hinaus vertraulich behandeln. Die Pflicht zur Vertraulichkeit gilt nicht im Falle einer gesetzlichen Verpflichtung zur Weitergabe der Information, der Einwilligung der anderen Vertragspartei und hinsichtlich aller zugänglichen Informationen sowie Informationen, die der anderen Vertragspartei bereits vor der Information durch den Vertragspartner bekannt waren.

§ 16

Weisungs- und Kontrollrechte

16.1 Umfang der Weisungs- und Kontrollrechte

Die FHH ist berechtigt, zur Sicherung der Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben die Vertragserfüllung zu überwachen und zu kontrollieren. Sie hat dazu das Recht,

- 16.1.1 die Geschäftsstellen sowie die Niederlassung von DB Rent auf dem Gebiet der FHH jederzeit im Rahmen der üblichen Geschäftszeiten zu betreten und in Augenschein zu nehmen,
- 16.1.2 die Erbringung der Vertragsleistungen, insbesondere den Zustand der Infrastruktur, die Organisation, die Wartung, Inspektion und Instandsetzung sowie den Aufbau/Rückbau und die Aufstockung/Umsetzung von Stellplätzen und Leihstationen zu überwachen und
- 16.1.3 der DB Rent Weisungen zu erteilen, wenn und soweit dies zur Einhaltung öffentlich-rechtlicher Pflichten der FHH erforderlich ist

16.2 Ausübung des Weisungsrechts

Weisungen sollen schriftlich erfolgen; bei Gefahr im Verzug reicht eine Weisung in anderer Form, die unverzüglich schriftlich zu bestätigen ist. Besteht zwischen den Parteien Uneinigkeit über die Rechtmäßigkeit einer Weisung, bleibt DB Rent zur Ausführung der Weisung verpflichtet. DB Rent hat einen Anspruch auf Erstattung der ihr durch die Weisung entstehenden Mehrkosten, wenn die Weisung rechtswidrig war.

§ 17

Regelung von Meinungsverschiedenheiten

Bei Meinungsverschiedenheiten, insbesondere solchen über die Erforderlichkeit und Vergütung von Leistungen im Rahmen des operativen Betriebs, werden die Vertragsparteien stets versuchen, diese einvernehmlich und gütlich zu lösen.

§ 18

Wettbewerbsverbot

Die FHH wird während der Laufzeit dieses Vertrags nicht ohne Zustimmung der DB Rent

- 18.1 allein oder gemeinsam mit Dritten das Fahrradleihsystem betreiben, soweit diese Leistungen nach Maßgabe dieses Vertrages an DB Rent übertragen werden,
- 18.2 mit einem Konkurrenzunternehmen der DB Rent einen Vertrag über die Einrichtung und/oder den Betrieb eines Fahrradleihsystems im Bedienungsgebiet des auf Grundlage dieses Vertrages zu betreibenden Fahrradleihsystems abschließen.

§ 19

Vertraulichkeitsvereinbarung

DB Rent wird sämtliche ihr bei der Vertragsausführung bekannt werdenden oder bei der Vertragsanbahnung bereits bekannt gewordene Geschäftsvorgänge der FHH sowie der mit ihr verbundenen oder in einer Geschäftsbeziehung oder öffentlichrechtlichen Beziehung stehenden Firmen und Einrichtungen geheimhalten. DB Rent steht dafür ein, dass eine entsprechende Geheimhaltungsverpflichtung mit ihren Mitarbeitern und mit den von ihr ggf. beauftragten Fremdfirmen vereinbart wird. Diese Geheimhaltungspflicht gilt über die Dauer dieses Vertrages hinaus. Die Erteilung von Auskünften an Medien und Öffentlichkeit ist nur mit vorheriger Genehmigung der FHH gestattet.

- 19.2 Für den Fall einer Zuwiderhandlung gegen die Geheimhaltungsverpflichtung stehen der FHH, unbeschadet des Anspruches auf fristlose Kündigung aus wichtigem Grunde, nebeneinander folgende Ansprüche zu:
 - 19.2.1 Auf künftige Unterlassung;

•

- 19.2.2 Auf Erteilung von Auskunft über Art und Umfang der Zuwiderhandlung;
- 19.2.3 Auf Vertragsstrafe in Höhe von und ung bei Dauerverstößen für jeden angefangenen Monat der Dauer des Verstoßes.

§ 20

Haftung

- 20.1 Die Vertragsparteien haften einander nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit in diesem Vertrag keine anderweitigen Regelungen getroffen sind. Ein Rücktritt vom Vertrag ist in jedem Fall ausgeschlossen. Den Vertragsparteien steht ausschließlich das in § 25 vorgesehene Kündigungsrecht zu.
- 20.2 Soweit die Vertragsparteien gegenüber einem Dritten als Gesamtschuldner für einen Schaden haften, den im Innenverhältnis eine der Vertragsparteien zu tragen hat, stellt diese Vertragspartei die andere von den Verbindlichkeiten gegenüber dem Dritten frei. In diesem Fall dürfen die Ansprüche Dritter nur nach vorheriger Zustimmung der anderen Vertragspartei anerkannt oder vergleichsweise geregelt werden. Die im Innenverhältnis verpflichtete Vertragspartei kann verlangen, dass die andere Vertragspartei die Ansprüche Dritter unter Ausschöpfung aller außergerichtlichen und gerichtlichen Möglichkeiten nach Maßgabe der verpflichteten Vertragspartei abzuwehren versucht, sofern diese Vertragspartei hierfür die Kosten trägt.
- 20.3 Die Verkehrssicherungspflichten hinsichtlich des Fahrradleihsystems obliegen ausschließlich DB Rent. DB Rent wird die FHH von allen Ansprüchen Dritter freistellen, die aufgrund einer Verletzung der Verkehrssicherungspflichten oder aus Anlass des Vorhandenseins des Fahrradleihsystems geltend gemacht werden.
- 20.4 Die FHH übernimmt keinerlei Gewähr und Haftung für die Eignung von Standorten für Leihstationen oder für die Erzielung eines bestimmten Umsatzes mit einzelnen oder allen Einrichtungen des Fahrradleihsystems.

§ 21

Übertragung des Vertrages, Unterverpachtung, Abtretungsverbot

21.1 Eine vollständige oder teilweise Übertragung dieses Vertrages oder die Abtretung von Ansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis durch DB Rent ist ohne schriftliche Zu-

stimmung der FHH ausgeschlossen. Soweit DB Rent die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ein von ihr oder der DB AG mittelbar oder unmittelbar beherrschtes Unternehmen übertragen oder durch ein solches ausüben lassen will, wird die FHH die Zustimmung nur aus berechtigten Gründen verweigern. Die FHH wird einer Übertragung vorbehaltlich besonderer Umstände zustimmen, soweit DB Rent gegenüber der FHH selbst verpflichtet bleibt oder entsprechende Garantien abgibt.

21.2 Die vollständige oder teilweise Überlassung des Fahrradleihsystems zur Vermarktung oder Bewirtschaftung durch Dritte ist ohne schriftliche vorherige Zustimmung der FHH ausgeschlossen.

ξ 22

Verpflichtung zur Gründung einer Niederlassung in Hamburg

- 22.1 DB Rent verpflichtet sich, bis spätestens zum 15.04.2009 eine eigene Niederlassung in Hamburg für den operativen Betrieb des Fahrradleihsystems zu errichten und während der Laufzeit dieses Vertrages zu unterhalten.
- Die Niederlassung ist personell so auszustatten, dass sie stets in der Lage ist, die Pflichten der DB Rent aus diesem Vertrag organisatorisch und personell zu erfüllen. Kopien der Abrechnungsunterlagen der DB Rent, die diesen Vertrag betreffen, sind bei der Niederlassung für Prüfzwecke der FHH zur Einsicht vorzuhalten.

§ 23

Schwarzarbeitsbekämpfung, Tariftreue und Nachunternehmereinsatz

- DB Rent verpflichtet sich, dafür zu sorgen und einzustehen, dass bei der Ausübung der mit diesem Vertrag übertragenen Rechte und bei Erfüllung der mit diesem Vertrag auferlegten Pflichten illegale Beschäftigung von Arbeitskräften, Schwarzarbeit und Verstößen gegen das Arbeitnehmerentsendegesetz unterbleiben und die gesetzlichen Regelungen zur Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit eingehalten werden. Die Einstandspflicht bezieht sich auch auf das Verhalten Dritter, die von DB Rent als Nachunternehmen beauftragt oder ihrerseits von beauftragten Nachunternehmen gleich in welchem Unterordnungsgrad mit der Ausführung der Leistung betraut worden sind.
- 23.2 DB Rent verpflichtet sich, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die mit der Ausübung der mit diesem Vertrag übertragenen Rechte oder der Erfüllung der mit diesem Vertrag auferlegten Pflichten betraut sind, mindestens ein Entgelt zu zahlen, das

in Höhe und Modalitäten mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrages entspricht, an den das Unternehmen aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes gebunden ist. Satz 1 gilt entsprechend für andere gesetzliche Bestimmungen über Mindestentgelte.

- 23.3 DB Rent erklärt, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung der Steuern, der Beiträge zu den Sozialversicherungen sowie der Beiträge zur Berufsgenossenschaft nachkommt und für die Laufzeit des Vertrages nachkommen wird.
- 23.4 Auf Verlangen der FHH hat DB Rent die von ihr beauftragten Nachunternehmen unverzüglich zu benennen.
- 23.5 Auf Verlangen der FHH hat DB Rent unverzüglich vollständige und prüffähige Entgeltabrechnungen über die in Ziffer 23.2 näher bezeichneten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vorzulegen und Einblick in die Unterlagen über die Abführung von Steuern
 und Beiträgen sowie die zwischen DB Rent und ihren Nachunternehmen abgeschlossenen Verträge zu gewähren.
- 23.6 Für den Fall, dass DB Rent ihre Pflichten nach Ziffer 23.1 bis 23.5 verletzt, kann die FHH für jeden schuldhaften Verstoß eine Vertragsstrafe in Höhe von Verstoß verlangen. Im Höchstfall können sich die Vertragsstrafen nach Satz 1 pro Jahr auf belaufen.
- 23.7 DB Rent verpflichtet sich, die Pflichten nach Ziffer 23.1 bis 23.5 ihren Nachunternehmen aufzuerlegen und darüber hinaus sicherzustellen, dass diese Pflichten seitens der Nachunternehmen an ggf. unterbeauftragte weitere Unternehmen ebenfalls weitergegeben werden. DB Rent hat die Beachtung dieser Pflichten durch ihre Nachunternehmen durch geeignete Mittel zu kontrollieren.
- 23.7 Vorstehende Verpflichtungen nach Ziffer 23 sind unter Beachtung etwaiger rechtlicher Schranken zu erfüllen.

§ 24

Versicherungen

- 24.1 DB Rent hat die in **Anlage 11** aufgelisteten Versicherungen abgeschlossen. Sie verpflichtet sich, diese Versicherungen für die Laufzeit des Vertrages aufrecht zu erhalten.
- 24.2 Die Vertragsparteien werden in regelmäßigen Abständen prüfen, ob der gewählte Versicherungsschutz weiter erforderlich, ausreichend und wirtschaftlich ist und sich ggf. über Anpassungen verständigen.

Vertragsdauer und Kündigung

- 25.1 Der Vertrag wird mit Zuschlagserteilung wirksam und endet am 31.12.2018.
- 25.2 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei:
 - 25.2.1 der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Partei oder die Stellung eines Antrags einer Partei auf Eröffnung eines solchen Verfahrens über ihr eigenes Vermögen;
 - 25.2.2 schwerwiegenden, schuldhaften Verstößen gegen die vertragliche Verpflichtungen durch eine Partei, aufgrund derer es für den anderen Teil unzumutbar ist, den Vertrag bis zum Vertragsende fortzusetzen;
 - 25.2.3 Fortsetzung eines vertragswidrigen Verhaltens trotz zweifacher schriftlicher Abmahnung mit Fristsetzung und Kündigungsandrohung;
 - 25.2.4 Nichteinlösung der nach Ziffer 12 dieses Vertrages vorzulegenden Sicherheitsleistung;
 - 25.2.5 Nichteinhaltung der Frist für die Umsetzung der nach Ziffer 4.4.1 lit. a) vereinbarten Weiterentwicklung der Terminallösung.
- 25.3 Unbeschadet der unter Ziffer 25.2 aufgeführten Kündigungsgründe ist die FHH ab Beginn des vierten Vertragsjahres (01.01.2012) berechtigt, diesen Vertrag mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum 30.06. eines jeden Vertragsjahres vorzeitig zu kündigen, falls im zuvor jeweils abgelaufenen Vertragsjahr weniger als 400.000 Entleihvorgänge (Stufe 1) bzw. weniger als 600.000 Entleihvorgänge (bei Umsetzung von Stufe 2) verzeichnet werden konnten. Als Grundlage hierfür dient die gemäß Ziffer 15.2.2 nach Ende eines jeden Vertragjahres der FHH zur Verfügung zu stellende betriebliche Dokumentation. Im Falle einer nach dieser Ziffer vorgenommenen Kündigung beteiligt sich die FHH an den Kosten für den vollständigen Rückbau der Infrastruktur anteilig in folgender Höhe:
 - Kündigung nach Ablauf des 3. Vertragsjahres (zum 30.06.2012): 35 %;
 - Kündigung nach Ablauf des 4. Vertragsjahres (zum 30.06.2013): 30 %;
 - Kündigung nach Ablauf des 5. Vertragsjahres (zum 30.06.2014): 25 %;
 - Kündigung nach Ablauf des 6. Vertragsjahres (zum 30.6.2015): 20 %;
 - Kündigung nach Ablauf des 7. Vertragsjahres (zum 30.06.2016): 15 %;
 - Kündigung nach Ablauf des 8. Vertragsjahres (zum 30.06.2017): 10 %;
 - Kündigung nach Ablauf des 9. Vertragsjahres (zum 30.06.2018): 5 %.

Die Rechte der FHH nach Ziffern 26.1 und 26.2 bleiben unberührt.

- 25.4 DB Rent ist zur Kündigung aus wichtigem Grunde berechtigt, wenn
 - 25.4.1 die FHH die für die weitere Erbringung der vertraglichen Leistungen erforderliche Mitwirkung trotzt Fristsetzung mit Kündigungsandrohung ohne Rechtsgrund verweigert, oder
 - 25.4.2 die Erbringung der vertraglichen Leistungen auf andere Art und Weise wesentlich eingeschränkt ist oder unmöglich ist, z.B. wegen zwingender gesetzlicher Regelungen oder behördlicher Anordnungen.
- 25.5 Beide Vertragsparteien sind zur Kündigung aus wichtigem Grunde nur berechtigt, wenn und soweit ihnen unter den o.g. Umständen eine Fortsetzung des Vertrages auch nach einer Anpassung der Vertragsbedingungen nicht mehr zugemutet werden kann. Die Kündigung muss durch eingeschriebenen Brief erfolgen.

§ 26

Folgen der Vertragsbeendigung

- 26.1 Bei Beendigung dieses Vertrages geht das Eigentum an den Stationen/Fahrrädern auf die FHH über. Die FHH kann diese Anwartschaft insgesamt oder für bestimmte Teile des Fahrradleihsystems abtreten. In diesem Fall geht das Eigentum an den von der FHH gegenüber DB Rent benannten Abtretungsempfänger über.
- 26.2 Wird der Vertrag beendet, erstattet die FHH der DB Rent den nachweislich noch nicht abgeschriebenen Wert der von DB Rent während der Laufzeit dieses Vertrages neu errichteten Stationen/Fahrräder auf der Grundlage einer linearen Abschreibung von 10 % des Neuwertes pro Jahr, mindestens aber mit 20 % des Neuwertes. Die FHH kann gegen Forderungen nach Satz 1 mit Schadensersatzforderungen gegen DB Rent aufrechnen. Der Anspruch auf Wertersatz nach Satz 1 wird zwei Jahre nach Beendigung des Vertrages fällig und ist ab dem Tag der Vertragsbeendigung mit dem Basiszinssatz zu verzinsen.
- 26.3 Binnen eines Monat nach Vertragsbeendigung hat DB Rent die Dokumentation nach Ziffer 15.2.2 dieses Vertrages herauszugeben. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts an der Dokumentation ist ausgeschlossen.
- 26.4 Erklärt die FHH spätestens sechs Monate vor Ablauf des Vertrages schriftlich den vollständigen oder teilweisen Verzicht auf die Rechte nach Ziffer 26.1, bleibt DB Rent insoweit Eigentümerin des Fahrradleihsystems und ist in diesem Falle verpflichtet, dieses binnen eines Zeitraumes von zwei Monaten ab Vertragsende auf eigene Kosten

kontinuierlich und vollständig abzubauen. Noch nicht abgebaute Bestandteile des Fahrradleihsystems sind in diesen Zeitraum einem von der FHH benannten Nachfolger zu angemessenen Bedingungen zu überlassen. Im Falle der außerordentlichen Kündigung kann die FHH den Verzicht ohne Einhaltung einer Frist erklären. Die Parteien können Abweichendes im Einzelfall schriftlich vereinbaren.

§ 27

<u>Schlussbestimmungen</u>

27.1 Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

27.2 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand ist Hamburg. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht.

27.3 Änderungen der gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse

DB Rent teilt der FHH unaufgefordert alle Änderungen ihrer gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse mit, soweit diese auf die Vertragsdurchführung Auswirkungen haben können. Dies gilt insbesondere für den Verkauf, die Verschmelzung, Eingliederung oder Aufspaltung ihres Unternehmens und den Abschluss von Gewinnabführungs-, Beherrschungsverträgen und Konzerneingliederungen sowie für Änderungen des haftenden Kapitals.

27.4 Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung gilt eine solche wirksame Bestimmung als vereinbart, die das von den Vertragsparteien mit diesem Vertrag verfolgte wirtschaftliche Ziel bestmöglich erreicht.

als vereinbart, die das von den Vertragsparteien mit diesem Vertrag verfolgte wirtschaftliche Ziel bestmöglich erreicht.

§ 28

Anlagenverzeichnis

Anlage 1:	Angebotsbedingungen der FHH;
Anlage 2:	Verbindliches Angebot der DB Rent;
Anlage 3:	Leistungsbeschreibung;
Anlage 4:	Verbindlicher Zeitplan;
Anlage 5:	Standortübersicht;
Anlage 6:	Allgemeine Geschäftsbedingungen der DB Rent
Anlage 7:	Bonus- und Malussystem;
Anlage 8:	Entwurf Patronatserklärung;
Anlage 9:	Entwurf Vertragserfüllungsbürgschaft;
Anlage 10:	Nachunternehmerverzeichnis;
Anlage 11:	Versicherungen DB Rent

Rechtsverbindliche Unterschriften

FHH:	DB Rent:
Hamburg, 12.2008	Frankfurt, 27 11. 2008
Freie und Hansestadt Hamburg	1
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt	
textable like	Ma land kill